

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1961)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Volksirtschaft des Kantons Bern

Autor: Gnägi, R. / Huber, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417631>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
**DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN**
FÜR DAS JAHR 1961

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI

Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Kantonale Volkswirtschaftskommission

Gemäss Dekret vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft kann zur Vorberatung und Begutachtung von Fragen allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung eine kantonale Volkswirtschaftskommission von höchstens 21 Mitgliedern aus Vertretern der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesetzt werden. Für den Fall, dass eine gemeinsame Organisation der kantonalen Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht, ist die Direktion der Volkswirtschaft befugt, diese mit der Vorberatung und Begutachtung der erwähnten Fragen zu beauftragen. Eine solche Organisation bestand im Kanton schon seit Jahren in der Kommission der Wirtschaftsverbände der politischen Arbeitsgemeinschaft. Die Direktion der Volkswirtschaft hat ihr, entsprechend den Vorschriften im Dekret, die Aufgaben der kantonalen Volkswirtschaftskommission übertragen.

Durch die Verhandlungen in der Volkswirtschaftskommission erhält der Volkswirtschaftsdirektor Einblick in die Auffassung der Wirtschaft über konkrete Probleme. Wohl hat die Kommission konsultativen Charakter. Durch die Tatsache aber, dass in ihr Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe, Bauernstand, Gewerkschaften sowie Beamten- und Angestelltenkreise vertreten sind, darf die Meinungsbildung als umfassend bezeichnet werden. Die Volkswirtschaftskommission stellt in zweckentsprechender Weise die Verbindung her zwischen Behörden und Wirtschaft und umgekehrt.

Im Jahre 1961 fanden vier Sitzungen der kantonalen Volkswirtschaftskommission statt. An der Sitzung vom 24. März 1961 wurden die *Durchführung der Preiskontrollmassnahmen im Kanton Bern* und die *Ausführungsverordnung zum Kinderzulagengesetz* behandelt. Am 27. Juni

1961 orientierte der kantonale Volkswirtschaftsdirektor die Kommission über «aktuelle Fragen der bernischen Volkswirtschaft». *Arbeitsmarktfragen, Nachwuchsprobleme, die Verlagerung von Industriebetrieben ins Berggebiet, die Auswirkungen des neuen Uhrenstatuts auf die Uhrenindustrie* waren die Hauptdiskussionspunkte. Am 17. Oktober 1961 behandelte die Kommission das *Problem der Pensionierten*, zu dem das Postulat Haller im Grossen Rat Anlass gegeben hat. Eine Umfrage bei den Pensionierten und den kurz vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben Stehenden hat ergeben, dass ein Pensioniertenproblem tatsächlich besteht, dessen Lösung aber nicht einfach ist. Die Volkswirtschaftskommission hat die Weiterbehandlung dieser Fragen unter Berücksichtigung der Tätigkeit schon bestehender Organisationen einer selbständigen Arbeitsgruppe «P» übertragen. Der Entwurf zu einer *Verordnung über die Beiträge (Stipendien) zur Förderung der Berufsbildung* erfuhr durch die Volkswirtschaftskommission eine eingehende Behandlung. An der letzten Sitzung vom 17. November 1961 behandelte die Kommission in Anwesenheit des Finanzdirektors des Kantons Bern die Fragen der *Erhaltung bestehender und die Förderung neuer Industrien* im Kanton Bern. Die Aussprache hat gezeigt, wie weitschichtig dieses Problem ist. Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen: Arbeitsmarktfragen, die Möglichkeiten der Landbeschaffung, die Auswirkungen des Steuergesetzes, Verkehrsprobleme usw. Die Volkswirtschaftskommission übertrug die Abklärung dieses Fragenkomplexes einer Subkommission. In dieser Subkommission sind die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerorganisationen mit je vier Delegierten vertreten.

Turnusgemäß ging das Präsidium der Volkswirtschaftskommission Ende 1961 vom Kantonalbernischen Gewerbeverband für eine zweijährige Amtszeit an das Gewerkschaftskartell Bern über.

Sekretariat**I. Industrie- und Gewerbeinspektorat****1. Arbeiterschutz****a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit
in den Fabriken***Bestand der unterstellten Betriebe*

	Bestand am 31. Dezember 1960	Unter- stellungen 1961	Strei- chungen 1961	Bestand am 31. Dezember 1961
I. Kreis	776	61	28	809
II. Kreis	1289	69	13	1345
Total	2065	130	41	2154

Während des Betriebsjahres wurden 130 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist im Berichtsjahre gesunken.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

		1960	1961
Eingegangen (Stillegung)	33	24	
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	2	10	
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	31	5	
Verlegung vom I. in den II. Kreis	—	1	
Verlegung in andere Kantone	2	1	
Änderung der Industriegruppen	4	—	
	<u>72</u>	<u>41</u>	

Der Regierungsrat genehmigte 530 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 159 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 106 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 177 erwähnten Bewilligungen kommen noch 3 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen betrafen die Industriegruppen III d, V und XII.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 332 2-Schichten-Bewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:

ununterbrochener Betrieb	13
befristete Nacharbeit	19
dauernde Nacharbeit	10
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	41
Hilfsarbeitsbewilligungen	7
dauernde Sonntagsarbeit	3
Übertrag	93

Übertrag	93
Einzelbewilligungen für Nacharbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	9
Bewilligungen für Nacharbeit in Verbindung mit 2schichtigem Tagesbetrieb	2
Bewilligung für Sonntagsarbeit	1
Bewilligung für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit	1
Total	106

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 175 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 177 wurden nach wie vor besonders für die Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe für diese Überstundenbewilligungen sind immer noch das verspätete Eintreffen von Roh materialien und die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht die Maschinenindustrie mit einem guten Drittel der Gesamtüberstundenzahlen. Es folgt die Uhrenindustrie mit einem schwachen Viertel der Totalzahlen, dann die Industrie zur Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit 467 000 Stunden, die Buchdruckindustrie mit 246 000 Stunden und die Holzindustrie mit 104 000 Stunden. Die Uhrenindustrie weist gegenüber dem Vorjahr wiederum einen erheblichen Anstieg der Überstundenzahlen auf.

Die Zahl aller erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahr beträchtlich angestiegen. Diese Differenz entspricht einem Anwachsen um rund 660 000 Überstunden.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 26 Strafanzeigen eingereicht, wovon im Berichtsjahre alle Fälle durch Verurteilungen der verantwortlichen Betriebsinhaber oder -leiter ihre Erlidigung fanden.

Es erfolgten ferner 28 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegnahme der Verwarnung vorgeladen.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 4300.—.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919.

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe	Übertrag				
1929	557	769	1326	864				
1930	538	780	1318	49				
1931	511	798	1309	64				
1932	481	802	1283					
1933	465	808	1273	11				
1934	456	807	1263	47				
1935	448	811	1259	17				
1936	449	809	1258	11				
1937	476	808	1284	5				
1938	502	807	1309	6				
1939	504	825	1329	6				
1940	503	839	1342	18				
1941	507	859	1366	39				
1942	521	884	1405	100				
1943	548	918	1466	59				
1944	562	935	1497	49				
1945	585	958	1543					
1946	653	1040	1693	1345				
1947	690	1114	1804					
1948	717	1208	1925	809				
1949	711	1221	1932					
1950	696	1216	1912	1345				
1951	709	1215	1924					
1952	735	1225	1960	2154				
1953	737	1225	1962					
1954	731	1245	1976					
1955	736	1255	1991					
1956	765	1275	2040					
1957	771	1282	2053					
1958	777	1290	2067					
1959	780	1292	2072					
1960	776	1289	2065					
1961	809	1345	2154					
				Gesamttotal				
				I. Kreis				
				II. Kreis				
				Total				
				Zahl der Fabrikbetriebe nach Amtsbezirken und Zahl der Arbeitskräfte (14. September 1961):				
				I. Kreis	Betriebe	Männer	Frauen	Total
				1. Biel	257	9 932	5 140	15 072
				2. Courtelary	134	3 452	2 231	5 683
				3. Delsberg	64	2 500	1 008	3 508
				4. Freiberge	40	781	461	1 242
				5. Laufen	26	1 772	799	2 571
				6. Münster	140	5 675	2 090	7 765
				7. Nidau	12	242	124	366

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1961 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	(255)	261
2. Courtelary		135
3. Delsberg		66
4. Freiberge		42
5. Laufen		28
6. Münster		135
7. Neuenstadt		13
8. Pruntrut		129
	Total	809

II. Kreis

1. Aarberg	47
2. Aarwangen	89
3. Bern	(370)
4. Büren	74
5. Burgdorf	88
6. Erlach	12
7. Fraubrunnen	22
8. Frutigen	31

Übertrag 864

		Übertrag	864	
9.	Interlaken	49		
10.	Konolfingen	64		
11.	Laupen	11		
12.	Nidau	47		
13.	Niedersimmental	17		
14.	Oberhasli.	11		
15.	Obersimmental	5		
16.	Saanen.	6		
17.	Schwarzenburg	6		
18.	Seftigen	18		
19.	Signau.	39		
20.	Thun	(66)	100	
21.	Trachselwald	59		
22.	Wangen	49		
		Total	<u>1345</u>	
<i>Gesamttotal</i>				
I.	Kreis.	809		
II.	Kreis.	1345		
		Total	<u>2154</u>	
Zahl der Fabrikbetriebe nach Amtsbezirken und Zahl der Arbeitskräfte (14. September 1961):				
I. Kreis	Betriebe	Männer	Frauen	Total
1. Biel	257	9 932	5 140	15 072
2. Courtelary	134	3 452	2 231	5 683
3. Delsberg	64	2 500	1 008	3 508
4. Freiberge	40	781	461	1 242
5. Laufen	26	1 772	799	2 571
6. Münster	140	5 675	2 090	7 765
7. Neuenstadt	12	248	206	454
8. Pruntrut	135	2 458	1 863	4 321
	Total	808	26 818	13 798
				40 616

II. Kreis					
1. Aarberg	47	1 737	380	2 117	
2. Aarwangen	90	3 820	1 499	5 319	
3. Bern	497	17 821	6 960	24 781	
4. Büren	73	1 492	976	2 468	
5. Burgdorf	90	3 589	1 142	4 731	
6. Erlach	12	313	71	384	
7. Fraubrunnen . . .	28	1 154	268	1 422	
8. Frutigen	31	458	238	696	
9. Interlaken	51	1 486	386	1 872	
10. Konolfingen . . .	69	2 558	660	3 218	
11. Laupen	12	613	455	1 068	
12. Nidau	46	1 356	508	1 864	
13. Niedersimmental.	17	979	49	1 028	
14. Oberhasli	12	307	40	347	
15. Obersimmental . .	5	222	9	231	
16. Saanen	6	69	4	73	
17. Seftigen	18	252	128	380	
Übertrag		1104	38 226	13 773	51 999

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1960	Unterstel- lungen 1961	Streichungen 1961	Bestand am 31. Dez. 1961
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	10	1	—	11
	II.	114	3	2	115
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	67	1	1	67
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	24	1	1	24
	II.	109	5	—	114
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	5	1	—	6
	II.	25	1	—	26
V. Holzindustrie	I.	52	3	4	51
	II.	242	13	4	251
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	I.	7	1	—	8
	II.	18	1	—	14
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	24	2	—	26
	II.	117	3	1	119
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	15	1	1	15
IX. Chemische Industrie	I.	8	—	—	3
	II.	28	1	—	29
X. Industrie der Erden	I.	19	—	1	18
	II.	56	2	—	58
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I.	74	7	2	79
	II.	139	10	1	148
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente	I.	103	22	1	124
	II.	251	24	2	273
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	430	23	19	484
	II.	84	2	1	85
XIV. Musikinstrumente	I.	4	—	—	4
	II.	5	—	—	5
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	10	—	—	10
	II.	24	2	—	26
Total I.		776	61	28	809
Total II.		1289	69	13	1345
Gesamttotal		2065	130	41	2154

**Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1961 nach Industriegruppen**

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit										Sonntagsarbeit					
		Montag bis Freitag					Samstag					Nachtarbeit		Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter		
		Bewilligungen	Zahl der Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter	männliche	weibliche	Bewilligungen	Zahl der Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter	männliche	weibliche	Zahl der Bewilligungen	Stunden				
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	64	35	113 205	2 004	1 755	19	15 775	196	576	7	88 017	179	3	1 248	47		
II. Textilindustrie:	34	15	33 113	280	188	16	11 770	190	91	2	1 380	21	1	102	12		
a) Baumwollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) Seiden- und Kunstoffseidenindustrie	86	47	10 169	229	552	33	10 131	148	263	6	6 487	22	—	—	—		
c) Wollindustrie	17	7	1 894	9	67	7	1 294	19	55	3	1 570	3	—	—	—		
d) Leinenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
e) Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
f) Veredelungsin industrie	16	15	6 674	106	37	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—		
g) Übrige Textilindustrie	25	16	18 911	1 269	450	9	267	46	18	—	—	—	—	—	—	—	
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:	25	12	4 855	2	170	13	6 611	80	279	—	—	—	—	—	—	—	
a) Bekleidung aus gewobenen Stoffen	58	26	18 298	41	262	17	8 373	37	189	15	6 404	28	—	—	—		
b) Wirkerei und Strickerei	45	17	4 188	275	63	28	19 226	432	564	—	—	—	—	—	—	—	
c) Schuhindustrie	39	16	4 544	45	118	23	3 625	55	213	—	—	—	—	—	—	—	
d) Übrige Bekleidungsindustrie	30	18	3 975	65	5	12	2 619	53	39	—	—	—	—	—	—	—	
IV. Ausrüstungsgegenstände	163	86	54 796	1 975	30	72	23 898	1 133	33	5	25 551	38	—	—	—	—	
V. Holzindustrie	26	6	6 380	51	127	2	2 635	13	42	3	540	9	15	6 792	728	—	
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	229	121	184 510	7 887	2 399	89	55 626	1 571	816	18	5 696	82	1	12	2	—	
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	8	6	1 174	24	4	2	247	5	2	—	—	—	—	—	—	—	
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	101	61	21 751	1 079	510	38	11 996	509	402	—	—	—	—	2	6 804	31	—
IX. Chemische Industrie	124	64	86 905	3 927	72	58	38 948	1 114	—	2	2 137	7	—	—	—	—	—
X. Industrie der Erden und Steine	566	284	272 004	5 033	505	235	149 141	3 539	481	41	45 028	255	6	1 195	50	—	—
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	908	507	600 985	15 480	2 177	374	288 689	10 205	1 048	26	28 216	150	1	27	3	—	—
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	759	428	352 512	6 548	3 258	322	202 083	5 622	3 108	9	3 232	32	—	—	—	—	—
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	15	9	2 387	57	19	6	1 913	46	16	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV. Musikinstrumente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	Total 1961	3 338	1796	1 803 280	46 386	12 763	1 376	834 870	25 014	8 225	187	214 258	826	29	16 180	873	—
Total im Jahre 1960	2 911	1509	1 323 901	44 590	12 740	1232	718 395	24 961	10 155	131	177 200	732	39	9 385	802	—	—

Volkswirtschaft

	Betriebe	Männer	Frauen	Total
Übertrag	1 104	38 226	13 773	51 999
18. Signau	40	759	368	1 127
19. Schwarzenburg .	6	122	12	134
20. Thun.	104	6 241	1 345	7 586
21. Trachselwald . .	61	1 361	556	1 917
22. Wangen	49	1 172	956	2 128
Total	1364	47 881	17 010	64 891
<i>Gesamttotal I. Kreis</i>	808	26 818	13 798	40 616
<i>Gesamttotal II. Kreis</i>	1364	47 881	17 010	64 891
Total	2172	74 699	30 808	105 507
Gemeinde Bern allein	370	13 736	5 881	19 617
Gemeinde Biel allein	251	9 878	5 122	15 000
Gemeinde Thun allein	70	4 857	1 209	6 066

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Der Vollzug dieses Gesetzes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben:

Klagen wegen Nichtbefolgung seiner Vorschriften sind im Berichtsjahre nicht eingereicht worden und zu besonderen Bemerkungen gibt der Vollzug nicht Anlass.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer:

Der Vollzug stösst im Kanton Bern nicht auf Schwierigkeiten, weil die neunjährige Schulpflicht überall eingeführt ist.

Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit:

Besondere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

d) Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1961 wies das kantonale Arbeitgeber und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 55 Arbeitgeber (gleicher Bestand wie im Vorjahr). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 245 Arbeitgeber (Vorjahr 243).

Fergger: 19 (gleicher Bestand wie im Vorjahr).

In seiner Sitzung vom 7. Juli 1961 hat der Regierungsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion beschlossen, der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, der Heimarbeitszentrale der Stadt Bern sowie der Bieler Heimarbeit zur Förderung der Heimarbeit wiederum einen Beitrag von total Fr. 4000. — auszurichten.

Im Februar 1961 wurde zudem auf Gesuch des Heimatwerkes Thun einer jungen Weberin an deren Ausbildungskosten ein Betrag von Fr. 500. — bewilligt.

Schliesslich wurde der Hausweberei Saanen an die Erstellungskosten einer Töpfwerkstatt ein Beitrag à fonds perdu in der Höhe von Fr. 2000. — zugesichert, dessen Auszahlung jedoch erst im Jahr 1962 erfolgen wird.

Auf eidgenössischem Boden wurde am 30. Januar 1961 die neuabgeschlossene Vereinbarung über Mindestlöhne in der Konfektions- und Wäsche-Heimarbeit allgemeinverbindlich erklärt. Der Beschluss ist am 10. Februar 1961 mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1963 in Kraft getreten. Er wurde allen im kantonalen Register eingetragenen Arbeitgebern und Ferggern zugestellt.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurden die Regierungsstatthalterämter und Gemeindebehörden ersucht, über den Vollzug des Heimarbeitsgesetzes Bericht zu erstatten. Wie aus den der Direktion der Volkswirtschaft zugegangenen Mitteilungen ersichtlich ist, werden die vorgeschriebenen Stundenlöhne sowie die Bestimmungen zum Schutz der Heimarbeiter eingehalten. Die Arbeitgeberfirmen sind über die gesetzlichen Grundlagen und die Ansprüche der Heimarbeiter hinreichend orientiert. Stichproben durch die Ortspolizeibehörden ergaben, dass die Heimarbeiterverzeichnisse durch die Arbeitgeberfirmen regelmässig nachgeführt werden.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsgesuche geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1960	1961
Fleischverkaufslokale	14	8
Schlacht- und Fleischverkaufslokale . .	1	1
Schlachtlokale	5	—
Metzgereieinrichtungen	7	12
Drogerien	2	7
Sprengstoffdepots.	5	7
Diverse Gewerbe	25	21
Total	59	56

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 21 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefassen erteilt. 7 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

Ferner wurden 68 Tankanlagen aller Art behandelt und die Regierungsstatthalter angewiesen, die erforderlichen Bau- und Einrichtungsbewilligungen auszustellen.

Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend Azytylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 16 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenlassungen betrafen.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Das Jahr 1961 bildet für unsere Uhrenindustrie einen Markstein, nicht so sehr wegen der sich gleichsam traditionsgemäss auf grosser Höhe haltenden Exportzahlen als vielmehr wegen der Ungewissheit in bezug auf den Fortbestand eines Uhrenstatuts. Das Statut vom 22. Juni 1951 war bis zum 31. Dezember 1961 befristet und gewisse Kreise waren der Meinung, die Uhrenindustrie sei stark genug, um inskünftig ohne Statut auszukommen.

Die Befürworter eines integralen Wirtschaftsliberalismus ergriffen gegen den von den Bundesbehörden ausgearbeiteten Entwurf zu einem neuen Uhrenstatut, der die Zustimmung der Kantone und der wirtschaftlichen Spaltenverbände gefunden hatte und von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden war, das Referendum. Der Entwurf trägt den stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, denen sich die Uhrenindustrie gegenübergestellt sieht, weitgehend Rechnung. Er geht davon aus, dass diese Industrie wohl das Reifealter erreicht hat, dass sie aber einen brüsken Übergang von einem Regime der Kontrolle zu einem solchen gänzlicher Freiheit nicht ohne schwere Schäden ertragen würde. Er deckt sich diesbezüglich mit der Auffassung der massgebenden Fachkreise. Die Uhrenindustrie soll noch während 4 Jahren einem Regime beschränkter Kontrolle unterstellt bleiben, dazu bestimmt, sie schrittweise an die gänzliche Freiheit zu gewöhnen. Hervorgehoben zu werden verdient, dass die Übergangszeit es der schweizerischen Uhrenindustrie erlauben soll, unumgängliche Strukturreformen vorzunehmen zwecks Festigung ihrer Position im internationalen Konkurrenzkampf und eine technische Kontrolle ihrer Produkte einzuführen mit dem Ziel, die Begriffe «Schweizer Uhr» und «Qualität» einander gleichzustellen.

Mit der überwiegenden Mehrheit von 443 173 gegen 221 634 Stimmen nahm das Schweizervolk am 3. Dezember 1961 das neue Uhrenstatut an. Im Kanton Bern ergab die Abstimmung 76 260 Ja gegen 28 505 Nein. Von den Ja stammten 59 150 aus dem alten Kantonsteil, ein schönes Zeichen der Solidarität der Altberner gegenüber ihren jurassischen Mitbürgern.

Schon vor Inkrafttreten des neuen Uhrenstatuts zeichneten sich Bestrebungen zur Vornahme struktureller Reformen im Schosse der Uhrenindustrie ab. Sowohl bei der Uhrenfabrikation (Etablissement) wie bei der Uhrenbestandteilkontrolle kam es im Laufe des Jahres 1961 zu Zusammenschlüssen von Betrieben. Nicht alle in dieser Richtung verlaufenden Bestrebungen führten zum Ziel. Um der Einsicht in die zwingende Notwendigkeit struktureller Reformen, in die nur lebensfähige Unternehmen einbezogen werden können und dürfen, zum Durchbruch zu verhelfen, bedarf es einer ausgehenden Aufklärungskampagne, die keine leichte Sache sein wird. Die schweizerische Uhrenindustrie muss jedoch das Strukturproblem lösen, um sich gegenüber einer sich ständig verschärfenden ausländischen Konkurrenz zu behaupten und dem Schweizervolk zu beweisen, dass sie sein bei der Abstimmung zum Ausdruck gebrachtes Vertrauen verdient.

Der Kanton Bern betrachtete es als wichtige Aufgabe, die Strukturreform seiner Uhrenindustrie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erleichtern. Auf eine

im Jahre 1960 durch den Regierungsrat eingesetzte Expertenkommission, die die besonderen Verhältnisse einiger Zweige der Uhrenindustrie zu prüfen hatte, folgte 1961 eine *kantonale Beratungsstelle*, die sämtlichen Fabrikationszweigen zur Verfügung steht. Der Beratungsstelle gehören Vertreter der Spaltenverbände der Uhrenindustrie und verschiedener kantonaler Amtsstellen an. Sie wird präsidiert durch Professor François Schaller, Pruntrut, einen anerkannten Wirtschaftsfachmann, der mit sämtlichen Problemen der Uhrenindustrie bestens vertraut ist.

Die Beratungsstelle, die das Bindeglied zwischen der Uhrenindustrie und dem betriebswirtschaftlichen Institut der Universität Bern bildet, hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits wiederholt bewiesen, wie sehr ihre Existenz berechtigt ist. Ihre erste Aufgabe bestand darin, zwischen einzelnen Fabrikationszweigen und Verbänden der Uhrenindustrie Kontakte herzustellen oder zu verstärken. Auf Begehrungen verschiedener Firmen und Verbände wurde sodann das betriebswirtschaftliche Institut durch die Beratungsstelle beauftragt, die Frage des Zusammenschlusses einer Gruppe von Roskopfuhrenfabrikanten zu prüfen und eine eingehende Untersuchung über das «Terminage de mouvements» und das «Etablissement» durchzuführen. Diese Arbeiten dienen alle der Förderung von Strukturreformen in der Uhrenindustrie. Es sei in diesem Zusammenhang ferner erwähnt, dass der Regierungsrat im Sommer 1961 einen Aufruf an die Fabrikanten von Uhrensteinen richtete, der bezeichnete, ihnen die sich für ihre Branchen abzeichnende Entwicklung nachdrücklich vor Augen zu führen.

Es wäre müssig, sich jetzt schon über die Zweckmässigkeit verschiedener Bestimmungen des neuen Uhrenstatuts, insbesondere derjenigen über das sogenannte «Décompartimentage» (Lockierung der Branchenabgrenzung) äussern zu wollen. Ende 1962, nach Abschluss der 1. Etappe der 4jährigen Übergangsperiode gemäss neuem Uhrenstatut, wird eine erste Bilanz gezogen werden können.

Der Dienstzweig für die Uhrenindustrie war im Berichtsjahr bei Tagungen verschiedener Verbände der Uhrenindustrie vertreten. Er wurde ferner zu Sitzungen der Spezialkommission für die Reorganisation der Uhrmacherschule des Technikums Biel und des Initiativkomitees für die Gründung eines schweizerischen Fachbildungszentrums für invalide Uhrmacher mit Sitz in Biel zugezogen.

Die Schweiz hat ein weiteres Jahr der Hochkonjunktur hinter sich. Das Volumen ihrer Ausfuhr erreichte 8822 Millionen Franken; das sind rund 692 Millionen oder 8,5% mehr als 1960. Der Anteil des Uhrenexports an der schweizerischen Gesamtausfuhr betrug 14,9% (15,5% im Vorjahr). Der Wert der im Berichtsjahr ausgeführten Uhrenprodukte belief sich auf 1313 Millionen Franken, was einer Zunahme von 4,3% entspricht. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Gliederung unserer Uhrenexporte während der letzten vier Jahre:

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Uhrenlieferungen nach den meisten Kontinenten im Berichtsjahr zugenommen haben. Nur die Uhrenexporte nach Amerika und Ozeanien wiesen ein Minus von 25 Millionen (rund 5%) gegenüber dem Vorjahr auf. Diese Verminderung wurde glücklicherweise durch die Zunahme der Verkäufe nach den andern Kontinenten ausgeglichen.

	In Millionen Franken							
	1961		1960		1959		1958	
	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾	Uhren	Total ¹⁾
Europa	466,2	5787,9	408,4	5287,1	354,4	4631,3	377,9	4202,9
Amerika	481,6	1658,1	506,0	1579,8	499,1	1556,6	462,9	1392,9
(wovon USA) . . .	(242,9)	(817,3)	(272,4)	(806,9)	(285,5)	(814,5)	(257,0)	(657,6)
Asien	274,1	910,2	258,1	813,8	189,5	665,0	191,4	640,1
Afrika	68,1	315,3	62,9	296,5	64,3	300,5	67,7	292,5
Ozeanien	23,1	150,6	28,7	153,6	17,2	120,3	18,2	120,5
Total	1313,1	8822,1	1259,2	8130,7	1124,6	7273,8	1118,1	6648,8

¹⁾ Gesamtexporte der Schweiz.

b) Uhrenstatut von 1951 – Kantonaler Vollzug

Den Kantonen lagen wichtige Überwachungsaufgaben ob. Sie hatten insbesondere die Befolgung der in den Artikeln 21 bis 42 der Vollzugsverordnung (VV) zum Uhrenstatut vom 22. Juni 1951 enthaltenen Sondervorschriften über die Klein- und Familienbetriebe sicherzustellen. Angesichts der grossen Zahl von im Kanton Bern vorhandenen Betrieben dieser Art musste sich die Kontrolle wie in den Vorjahren auf stichprobeweise durchgeführte Betriebsbesuche beschränken.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat behandelten Gesuche und über die Art ihrer Erledigung:

	Ganze Schweiz 1961	Kanton Bern 1960	Kanton Bern 1961	Kanton Bern 1960
Anzahl Gesuche	317	428	91	138
davon abgelehnt	53	79	20	28
genehmigt	261	344	71	110
gegenstandslos	3	5	—	—
Die genehmigten Gesuche betrafen:				
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	30	28	12	8
Erhöhung der Beschäftigtenzahl für insgesamt 1480 (Vorjahr 2135) bzw. 474 (Vorjahr 816) Einheiten . .	123	177	48	82
Verschiedenes	86	114	4	13
Total Bewilligungen	261	344	71	110
Neuen Unternehmungen zugeschriebene Arbeitskräfte	463	245	74	84
Betriebsübernahmen	52	74	33	41
mit gleichzeitiger Herabsetzung des Arbeiterbestandes um folgende Einheiten	347	531	215	236
Gestrichene Betriebe	68	116	21	52
die insgesamt folgende Einheiten beschäftigen durften . .	1234	1253	312	324

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Bewilligungspraxis in den letzten zehn Jahren dar:

Vom EVD genehmigte Gesuche

	Ganze Schweiz			Kanton Bern		
	¹⁾	²⁾	³⁾	¹⁾	²⁾	³⁾
1952	150	197	2847	87	89	839
1953	88	140	1305	44	57	443
1954	53	91	860	19	39	354
1955	33	131	1242	15	59	417
1956	36	242	2863	8	113	1161
1957	48	268	2953	10	123	1286
1958	34	111	1062	12	42	296
1959	20	96	832	6	34	219
1960	28	177	2135	8	82	816
1961	30	123	1480	12	48	474

¹⁾ Für die Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben.

²⁾ Für die Erhöhung der Beschäftigtenzahl.

³⁾ Für Arbeitskräfte.

Im Berichtsjahr gelangten 60 Uhrenbetriebe in den Besitz einer *Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Heimarbeitern* über die in Artikel 14 VV auf gestellten Grenzen hinaus.

Am 31. Dezember 1961 waren in dem vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführten Register der Klein- und Familienbetriebe 736 (734) Unternehmungen eingetragen. Davon gehören 318 (315) zur «Terminaison de la montre» und 418 (419) zur Bestandteileindustrie. Die im Laufe der Jahre aufgetretene Verminderung (siehe Tabelle) ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass eine Reihe von Betrieben aus dem kantonalen Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie gestrichen wurde, sei es, weil sie eingegangen, dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken unterstellt oder in benachbarte Kantone verlegt worden waren.

Stand der Klein- und Familienbetriebe des Kantons Bern am 31. Dezember

	1957	1958	1959	1960	1961
Uhrenfabrikation	98	94	92	96	96
Uhrenterminage	244	234	219	211	214
Reglieren	7	7	7	8	8
«Terminaison de la montre»	349	335	318	315	318

<i>Uhrensteine:</i>	1957	1958	1959	1960	1961
Fabrikation	19	19	19	21	21
Préparage	14	14	12	11	11
Sägen	5	5	5	1	1
Cassage und Egrisage .	11	11	11	4	4
Bohren	122	115	113	98	92
Drehen	17	17	17	17	16
Vorschroten	33	32	31	30	29
Polieren	7	7	7	8	8
Olivage	6	6	6	6	6
Creusage	41	41	37	30	29
Anglage	2	2	2	—	—
Steineinpressen und -setzen	9	8	8	9	9
	286	277	268	235	226
Uhrfedernfabrikation .	6	6	7	8	8
<i>Zifferblätterfabrikation</i>					
(Email)	5	4	4	4	5
Emaillierung	2	2	2	2	2
Löten von Füssen	1	1	1	1	1
Décalquage	—	1	1	1	1
Radiumsetzen	27	25	26	26	24
<i>Uhrenschalenfabrikation</i> .	12	10	7	8	9
Drehen	1	2	1	1	1
Terminage	17	17	17	18	20
Goldplakierung	3	2	2	2	2
Vernicklung	—	1	1	1	1
Zaponnage-cabronnage .	1	—	—	—	—
Zubehörteile	7	7	6	6	7
<i>Fabrikation von Uhren-</i> <i>gläsern</i>	14	13	13	11	11
Setzen und Durchschlagen von Uhrengläsern	1	1	1	1	1
Fassondrehen von Uhren- <i>teilen</i>	46	34	32	28	29
Werkzeugfabrikation .	18	17	15	19	22
Vergoldung-Versilberung- Vernicklung	12	11	10	9	8
Polieren	19	18	18	20	21
Gravieren	5	8	9	10	11
Verschiedenes	7	7	8	8	8
<i>Bestandteile-Fabrikation</i> und -Bearbeitung	490	464	449	419	418
«Terminaison de la mon- tre» und Bestandteile zusammen	839	799	767	734	736

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Am 31. Dezember 1961 wies das vom Dienstzweig für die Uhrenindustrie geführte Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie 656 (675) Eintragungen auf. Im Laufe des Jahres wurden 21 (17) Firmen gestrichen und 2 (63) neu eingetragen. Von den 656 erfassten Unternehmungen befinden sich 582 (601) im Fabrikinspektionskreis I (Biel, Berner Jura) und 74 (74) im Kreis II (übriger Teil des Kantons).

II. Preiskontrolle

Gestützt auf den «Bundesbeschluss über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte» vom 21. Dezember 1960 erliess der Bundesrat am 11. April 1961 die «Verordnung über Mietzinse und Kündigungsbeschränkung» und die «Verordnung über die Preisausgleichskasse für Milch und die Preise für Konsummilch».

Erstere regelt die Durchführung der *Mietpreiskontrolle* bis 31. Dezember 1964, wobei die Möglichkeit der Einführung der «Mietpreisüberwachung» an Stelle der bisherigen integralen Mietzinskontrolle vorgesehen ist. Dieses neue System will die Festsetzung der Mietzinse von Altbauten – erstmals nach über zwei Jahrzehnten – wieder der freien Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter überlassen, wobei jedoch der Mieter das Recht der Einsprache hätte. Allerdings soll die Mietpreisüberwachung die bisherige Mietzinskontrolle nicht etwa generell zu einem bereits bestimmten Zeitpunkt ersetzen, sondern nur sukzessive, auf entsprechenden Antrag der Kantonsregierungen hin, eingeführt werden, wie dies übrigens auch für die andern im Gesetz umschriebenen Lockerungsmassnahmen vorgesehen ist. Die bundesarbeitliche Verordnung vom 11. April 1961 enthielt denn auch zugleich den formellen, an die Kantonsregierungen gerichteten Auftrag, die Möglichkeiten der Lockerung der Mietpreiskontrolle zu prüfen und dem Bundesrat hierüber Bericht und Antrag zu erstatten. Diesem Auftrag ist der Kanton Bern am 8. August 1961 nachgekommen. Nach eingehender Abklärung der Verhältnisse beantragte der Regierungsrat dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die gänzliche Aufhebung der Mietpreiskontrolle in allen Gemeinden mit 2000 und weniger Einwohnern (mit Ausnahme von 8 im Einzugsbereich grösserer Bevölkerungsagglomerationen gelegenen Gemeinden), die Einführung der Mietpreisüberwachung in 22 Gemeinden mittlerer Grösse sowie die Aufhebung der Mietpreiskontrolle für Einfamilienhäuser und Villen. – Der Bundesrat hat jedoch im Berichtsjahr über die Anträge der Kantone noch keine Beschlüsse gefasst.

Zu erwähnen ist noch, dass die Verordnung des Bundesrates vom 11. April 1961 einen weiteren generellen 5%igen Mietzinsaufschlag sowie die Vereinheitlichung der Bedingungen für die Geltendmachung aller bisher bewilligten generellen Mietzinserhöhungen brachte.

Die Wohnbautätigkeit bewegte sich auch im Berichtsjahr auf Rekordhöhe. In den 42 schon bisher in die amtliche Erhebung einbezogenen Städten wurden insgesamt 18 722 Wohnungen neu erstellt (Vorjahr 18 618). Nach der jüngsten Volkszählung erhöhte sich die Zahl der statistisch erfassten städtischen Gemeinden auf 65; in diesen 65 Städten wurden im Jahre 1961 sogar insgesamt 23 988 Wohnungen neu erstellt (Vorjahr: 23 043). Typisch war die Verlagerung der Wohnbautätigkeit von den Grossstädten in die Vorortsgemeinden, was u.a. darauf schliessen lässt, dass die Bodenreserven in den Grossstädten immer weiter abnehmen und bald gänzlich erschöpft sein dürften.

Trotz der äusserst regen Wohnbautätigkeit nahmen die Leerwohnungsbestände im Berichtsjahr wiederum ab und erreichten beinahe den Stand von 1959. In den nunmehr 65 in die Leerwohnungsstatistik einbezogenen Städten sank die Leerwohnungsziffer per 1. Dezember

1961 im Durchschnitt auf 0,13 % des Gesamtwohnungsbestandes, war also genau gleich wie am 1. Dezember 1959; ebenso verhielt sich der Leerwohnungsbestand in den 5 Großstädten (1959: 0,04%; 1960: 0,06%; 1961: wiederum 0,04%). Sogar in den kleinen und mittleren Gemeinden ging er gegenüber dem Vorjahr stark zurück (0,53 bzw. 0,38% gegenüber 1,10 und 0,99% im Vorjahr). Diese Schwankungen sind allerdings zu einem wesentlichen Teil auf die Verschiedenheit der Zählmethode anlässlich der Volks- und Wohnungszählung von 1960 gegenüber dem sonst bei dieser Bestandserhebung üblichen Verfahren zurückzuführen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, sind die letztjährigen Leerwohnungsziffern leider nur beschränkt vergleichbar.

In Übereinstimmung mit der fortwährenden Zunahme des Neuwohnungsbestandes und der Erhöhung der Altmieten stieg der Mietindex bis Ende Dezember 1961 auf 157,4 Punkte gegenüber 148,8 am 31. Dezember 1960.

Nachfolgend eine Aufstellung über die Tätigkeit der kantonalen Preiskontrollstelle im Jahre 1961 auf dem Gebiete der Mietpreiskontrolle:

Mietzinsverfügungen:

Genehmigungen und Erhöhungen inklusive	
Mietzinssenkungen	1375
Andere Entscheide	33
Abweisungen	34
(Vorjahr: 1426)	Total 1442

Einsprachen gegen Verfügungen der kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursesentscheide der eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	34
Gutheissungen	5
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide .	12
Rückzüge	9
Nichteintretensbeschlüsse	1
In Behandlung	16
(Vorjahr: 74)	Total 77

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzinserhöhung von 10% (Verfügung der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1950):

	Liegenschaften Wohnungen	
Bern	7	15
Übriger Kanton	3	6
Total	10	21

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzinserhöhung von 5% (Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1954):

	Liegenschaften Wohnungen	
Bern	23	100
Übriger Kanton	7	9
Total	30	109

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften: 14 (Vorjahr 11).

Auf dem Gebiete der *Warenpreiskontrolle* ist insbesondere der schon eingangs erwähnte Erlass einer bundesrätlichen «Verordnung über die Preisausgleichskasse für Milch und die Preise für Konsummilch» sowie einer «Allgemeinen Verordnung über geschützte Warenpreise» und einer «Verordnung über die Preisausgleichskasse für Eier» zu erwähnen. Während die erstgenannte Verordnung sich auf den bis zum 31. Dezember 1964 befristeten Bundesbeschluss über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte vom 21. Dezember 1960 stützt und daher nur eine vorübergehende Massnahme darstellt, haben die «Allgemeine Verordnung über geschützte Warenpreise» und die «Verordnung über die Preisausgleichskasse für Eier», beide vom 11. April 1961, dauernden Charakter; es handelt sich hier um die Ausführungserlasse zum «Bundesgesetz über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiproducte» vom 21. Dezember 1960. Sie regeln die Kontrolle der Warenpreise, deren Bildung durch Schutz- oder Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird. Die Bestimmungen über die Kontrolle der geschützten Warenpreise wurden diesmal nicht mehr mit den relativ kurz befristeten Vorschriften über die Mietpreiskontrolle verkoppelt, sondern durch das erwähnte Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 endgültig auf Artikel 31, 32 und 64 der Bundesverfassung abgestützt und damit in die ordentliche Bundesgesetzgebung übergeführt. Auf diese Weise hat sich die Umwandlung der Preiskontrolle für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse von einer vorübergehenden Notmassnahme in eine Dauerinstitution nummehr auch formell vollzogen.

Zu erwähnen ist ferner noch, dass im Berichtsjahr wiederum eine Erhöhung des Milchpreises bewilligt wurde und im Auftrag der eidgenössischen Preiskontrollstelle erneut eine Erhebung der Konsumentenmilchpreise durchgeführt werden musste. Eine weitere Erhebung der Detailverkaufspreise der wichtigsten Artikel des täglichen Bedarfes musste – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über den Transportkostenausgleich für Berggebiete – in den ausgleichsberechtigten Berggemeinden durchgeführt werden.

Nicht nur wegen der Erhöhung der Mietzinse und der Milch- und Milchproduktenpreise, sondern auch als Folge einer allgemeinen Preiserhöhungstendenz stieg der Landesindex der Konsumentenpreise bis Ende Dezember 1961 auf 191,2 (Dezember 1960: 184,7). Im Durchschnitt des Berichtsjahres lag der Landesindex mit 186,7 um 1,9% über demjenigen von 1960 mit 183,3. Diese relativ starke Erhöhung wirkte allgemein alarmierend, so dass neue Bemühungen zur Stabilisierung des Preisniveaus zu erwarten sind.

III. Mass und Gewicht

Die 10 Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in den folgenden 11 Amtsbezirken durchgeführt: Oberhasli, Saanen, Obersimmental, Knonolfingen, Signau, Trachselwald, Bern-Stadt, Aarberg, Laufen, Neuenstadt und Pruntrut (ohne Stadtgemeinde).

In 513 Nachschautagen wurden 5043 Betriebe besucht und dabei kontrolliert (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen): 5193 Waagen (20%), 4722 Neigungswaagen (20%), 31 202 Gewichte

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1961

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patent-gebühren		
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Liqueur- stuben	5 alkoholfreie Betriebe			
Aarberg	27	56	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	1	35 350	—
Aarwangen . . .	32	67	—	—	5	1	—	18	—	—	—	—	—	3	44 905	—
Bern, Stadt . . .	24	166	9	3	50	16	13	118	—	1	—	—	—	7	280 100	50
Bern, Land . . .	27	48	—	1	5	—	2	17	—	—	—	—	—	2		
Biel	19	98	—	—	25	6	8	43	—	1	—	—	—	1	83 425	—
Büren	19	26	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	20 405	—
Burgdorf	34	56	—	—	10	1	3	16	—	—	1	—	—	1	47 160	—
Courtelary	34	67	—	—	6	5	—	15	—	3	—	—	—	—	40 775	—
Delsberg	44	56	—	—	6	—	1	6	—	1	—	—	—	—	41 907	50
Erlach	17	15	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	1	13 420	—
Fraubrunnen . . .	19	38	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	24 880	—
Freiberge	36	26	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	23 570	—
Frutigen	66	12	12	—	1	—	1	29	20	—	1	—	—	23	44 152	50
Interlaken	192	23	22	—	3	—	5	53	71	14	4	1	14	117 690	—	—
Konolfingen . . .	46	30	4	—	3	—	—	10	—	—	—	—	—	3	37 850	—
Laufen	18	33	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	20 900	—
Laupen	11	22	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	14 360	—
Münster	44	42	—	—	5	3	1	12	—	3	—	—	—	1	33 535	—
Neuenstadt	9	10	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	—	1	9 210	—
Nidau	26	42	—	—	2	—	1	7	1	—	—	—	—	3	31 900	—
N.-Simmental . .	51	12	3	—	—	—	3	7	13	—	1	—	—	1	30 890	—
Oberhasli	28	5	1	—	2	—	1	13	14	6	—	—	—	2	18 820	—
O.-Simmental . .	37	6	4	—	—	—	3	10	4	4	—	—	—	—	23 060	—
Pruntrut	79	68	—	—	12	3	—	8	—	1	—	—	—	—	59 950	—
Saanen	32	3	2	—	1	1	1	9	—	2	—	—	—	2	18 715	—
Schwarzenburg . .	17	10	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1	11 700	—
Seftigen	27	33	1	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	24 795	—
Signau	42	20	1	—	2	—	1	7	1	2	—	—	—	—	29 040	—
Thun	71	75	9	—	6	2	8	60	12	3	5	—	—	11	86 980	—
Trachselwald . . .	38	34	1	—	—	—	1	8	1	—	—	—	—	2	29 805	—
Wangen	28	50	1	—	1	—	1	8	—	2	—	—	—	—	32 120	—
Bestand 1961 . .	1194	1249	70	5	149	39	57	519	140	46	25	1	80	1 331 370	50 ¹⁾	—
Bestand 1960 . .	1176	1266	73	5	155	39	60	498	143	46	26	1	80	—	—	—
Vermehrung . . .	18	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung . .	—	17	3	—	6	—	3	—	3	—	1	—	—	—	—	—

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1961

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
		Fr.	Rp.	I	III	IV	V	Fr.	Rp.
Aarberg	75	5 020	—	2	5	2	5	1 990	—
Aarwangen	117	7 600	—	1	3	1	13	2 110	—
Bern, Stadt	303	34 025	—	100	25	24	60	41 710	—
Bern, Land	158		—	26	4	3	21		—
Biel	120	9 045	—	25	11	7	26	10 885	—
Büren	57	4 290	—	2	1	—	5	855	—
Burgdorf	123	8 030	—	3	4	5	14	3 260	—
Courtelary	76	6 035	—	15	6	5	8	4 940	—
Delsberg	96	7 095	—	10	7	5	7	4 720	—
Erlach	25	1 690	—	2	2	1	4	1 030	—
Fraubrunnen	64	4 295	—	—	1	—	8	770	—
Freiberge	34	2 355	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	81	5 115	—	—	2	• 2	4	920	—
Interlaken	151	9 600	—	8	9	8	14	5 860	—
Konolfingen	93	6 025	—	5	9	1	12	3 400	—
Laufen.	50	3 910	—	1	2	2	2	1 020	—
Laupen	26	1 680	—	1	2	—	2	700	—
Münster	121	9 030	—	10	7	2	11	4 290	—
Neuenstadt.	22	1 300	—	1	1	—	1	350	—
Nidau	65	4 285	—	4	3	—	5	1 790	—
Niedersimmental . . .	66	5 235	—	1	4	2	4	1 260	—
Oberhasli	39	2 295	—	—	1	1	4	580	—
Obersimmental	37	2 355	—	2	—	—	2	440	—
Pruntrut	130	9 665	—	4	12	1	4	3 520	—
Saanen	40	2 940	—	—	—	2	3	620	—
Schwarzenburg	41	2 425	—	—	1	—	1	300	—
Seftigen	86	5 320	—	—	1	—	5	560	—
Signau	84	5 270	—	1	6	2	9	2 220	—
Thun	235	15 690	—	3	4	8	21	4 705	—
Trachselwald	78	5 010	—	1	2	3	7	1 560	—
Wangen	91	6 185	—	—	7	—	6	2 610	—
Total	2 784	192 815	—	228	147	87	289	109 775	—
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	12	—	—	2 400	—
Total	2 784	192 815	—	228	159	87	289	112 175	— ¹⁾

¹⁾ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

(34%), 828 Längenmasse (4%), 1875 Messapparate (12%); weitere fehlerhafte oder ungeeichte Geräte: 45 Flüssigkeitsmasse, 30 Transportgefässe.

Die Beanstandungen bewegen sich im normalen Rahmen und sind auf die natürliche Abnutzung der Geräte zurückzuführen. Die Nachschau erfolgte reibungslos und stößt im allgemeinen auf gutes Verständnis seitens der Betriebsinhaber. Strafanzeigen mussten diesmal keine erfolgen; bei einigen leichteren Fällen wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht wurden Verwarnungen ausgesprochen.

Die Tätigkeit des Glaseichmeisters und der 14 Fassfecker gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 14 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. 3 Rekurse an den Regierungsrat und 1 staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wurden abgewiesen. 339 Patentübertragungen wurden bewilligt und 1 abgelehnt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 14 Prüfungen statt, wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe. 219 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 42 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Gastwirtschaftsbetriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 12 der Wirtverein des Kantons Bern und 2 der Kantonalbernische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Fr. 66 568.50. In 2 Fällen wurden für Stillegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1961 111 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 124 533.10 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 183 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

Von den bestehenden 26 Tanzbetrieben (Dancings) bezog der Staat Bern Fr. 30 580.— an Patentgebühren. Neue Gesuche sind im Berichtsjahre keine eingelangt.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 50 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente ab. Auf 4 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. Vom Regierungsrat wurde 1 Rekurs abgewiesen und 1 gutgeheissen.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 184 ersichtlich.

4. Weinhandel

Im Jahre 1961 reichten sechs Firmen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein bei der Direktion der Volkswirtschaft ein. Vier Gesuchstellern konnte die Bewilligung erteilt werden, wobei es sich in einem Fall um ein Begehren aus dem Jahre 1960 handelte. Ein Gesuch musste zurückgestellt werden, da sich der Gesuchsteller vorerst die nötigen Fachkenntnisse aneignen musste, und zwei weitere Gesuche waren Ende 1961 noch hängig.

Bei den erteilten Weinhandelsbewilligungen handelte es sich in drei Fällen um neue, erstmalige und in einem Fall um die Übertragung der Bewilligung vom Vater auf den Sohn.

V. Bergführer und Skilehrer

Im Frühjahr 1961 fand auf Eigerletscher ein Skilehrerkurs statt, nach dessen Abschluss 33 Skilehrerinnen und Skilehrer das kantonale Patent erhielten.

Im Spätsommer wurde im Jungfraugebiet und im Haslital ein Bergführerkurs durchgeführt. Er zählte 14 Teilnehmer aus dem Kanton Bern und 14 Teilnehmer aus andern Kantonen, die die Schlussprüfung alle mit Erfolg bestanden. Die bernischen Teilnehmer erhielten das kantonale Bergführerpänt, während zugunsten der andern Kandidaten der Patentierungsantrag bei der zuständigen ausserkantonalen Behörde gestellt wurde.

Die Skilehrer-Wiederholungskurse fanden in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Mürren und Wengen statt.

13 Skischulen wurde die Bewilligung erteilt, während der Wintersaison 1961/62 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

Auf Antrag der Bergführer- und Skilehrerkommission wurde die Dauer des Skilehrerkurses von 3 auf 4 Wochen verlängert. Die 1. Woche wurde auf den Vorwinter verlegt und gilt sowohl als Vorkurs (I. Teil) des Skilehrerkurses wie als Hilfskilehrerkurs. Im Berichtsjahr wurde der Vorkurs im Dezember 3teilig (in Adelboden, Mürren und auf den Saanenmösern) durchgeführt und von insgesamt 69 Teilnehmern besucht. Nach Abschluss des Kurses wurde den erfolgreichen Teilnehmern ein Hilfskilehrerausweis ausgehändiggt, der sie berechtigt, in einer Schweizer Skischule zu unterrichten. Privaten Skiunterricht dürfen die Träger des Ausweises erst erteilen, wenn sie den 3wöchigen II. Teil des Skilehrerkurses mit Erfolg besucht haben und das kantonale Patent erhalten. Im Frühjahr 1962 findet mit Rücksicht auf diejenigen Absolventen des Vorkurses 1961, die das Skilehrerpänt zu erhalten wünschen, wiederum auf Eigerletscher, der II. Teil des Skilehrerkurses statt.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission wurde vom Regierungsrat für eine weitere vierjährige Amtsdauer gewählt.

VI. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Berichtsjahr sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	759
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	641
Totalausverkäufe	49
Teilausverkäufe	8
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen	<u>1457</u>

gegenüber 1406 im Vorjahr.

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 122 348.35 gegenüber Fr. 110 889.10 im Jahre 1960.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Jahre 1961 wurden 7 Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 37 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) erteilt. Neue Mitarbeiterbewilligungen wurden in 18 Fällen erteilt. Eine Bewilligung ist infolge Todesfalls erloschen. Gestrichen wurden 3 Mitarbeiterbewilligungen. Abgewiesen wurde ein Gesuch um Bewilligung II, ein Gesuch für einen Mitarbeiter mit Bewilligung II, ein Erneuerungsgesuch und ein Wiedererwägungsgesuch. Ein Gesuch für Mitarbeiter wurde zurückgezogen und ein Gesuchsteller für Bewilligung II ist vor Erteilung der Bewilligung verstorben.

Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 16 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten. In einem Fall wurde Strafanzeige eingereicht.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurden durch den Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt der Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe im Berner Jura und der Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe der Stadt Bern, beide bis zum 31. Dezember 1963. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Gewährung von Kinderzulagen im Coiffeurgewerbe der Gemeinde Bern wurde verlängert bis Ende 1961.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C.-Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)
2. Sterbekasse des Bäckermeistervereins des Berner Oberlandes, Thun
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal

6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländer Holzschnitzerei, Brienz
11. Caisse d'allocations familiales du Jura bernois, Moutier

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmäßig geprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Rekordergebnisse in fast allen Bereichen der Wirtschaft kennzeichnen das Jahr 1961. Die anhaltende Hochkonjunktur führte – was im bereits sehr günstigen Vorjahr kaum glaublich schien – zu einer weiteren Zunahme der Beschäftigung, wobei wiederum die Exportindustrie und das Baugewerbe die stärkste Expansion aufwiesen. Das schon seit längerer Zeit bestehende Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt dauerte nicht nur an, sondern wurde noch allgemeiner und ausgeprägter. Die oft gehörte Behauptung, der Arbeitsmarkt sei «ausverkauft», gibt die Situation im Berichtsjahr treffend wieder. Die Arbeitslosenzahlen waren geringer als je zuvor und sanken um die Jahresmitte nahezu auf den Nullpunkt (Januar 379, August 9, Dezember 113). Die eingetretenen Arbeitsausfälle betrafen fast ausschliesslich Bau- und Waldarbeiter, die zu Beginn und gegen Ende des Jahres vorübergehend witterungsbedingt aussetzen mussten.

Wenn früher die Arbeitslosenzahlen gelegentlich als Fiebermesser der Wirtschaft bezeichnet wurden, so kommt heute diese Funktion in etwas anderem Sinne den Ausländerzahlen zu. Trotz aller Klagen über die wachsenden Rekrutierungsschwierigkeiten nahm der Bestand an fremdem Personal neuerdings stark zu. Gesamtschweizerisch ist im Berichtsjahr erstmals die Grenze einer halben Million erwerbstätiger Ausländer überschritten worden (548 000); in unserem Kanton waren es Ende August rund 58 000, was gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres einer Erhöhung um nicht weniger als 27 % entspricht. Da seither der Bedarf weiterhin angestiegen ist, muss mit einer nochmaligen Zunahme gerechnet werden. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass die genannten Zahlen in der Öffentlichkeit eine gewisse Schockwirkung auslösten; gegen Jahresende mehrten sich denn auch die Stimmen, die angesichts der stärker fühlbar werdenden inflatorischen Erscheinungen nach Massnahmen zur Dämpfung der überbordenden Konjunktur riefen. Ob diesen Bestrebungen Erfolg beschieden sein wird, ist eine noch durchaus offene Frage.

Nachstehende Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes, die das kantonale statistische Büro vierteljährlich ermittelt,

geben deutlich Aufschluss über die ausserordentliche Steigerung der wirtschaftlichen Tätigkeit gegenüber den Vorjahren:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1957	146.6	184	153.3	148.5	120	143.3
1958	145.0	172	149.8	140.3	115	135.7
1959	138.5	179	145.8	141.8	114	136.8
1960	145.8	187	153.2	150.3	117	144.3
1961	158.5	198	165.6	162.1	118	154.2

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)

Von Interesse ist ein Vergleich der Indexzahlen für die einzelnen Erwerbszweige. Gegenüber Ende 1960 wiesen vor allem folgende Branchen am Schluss des Berichtsjahres eine Zunahme des Beschäftigungsgrades auf (in Indexpunkten): Maschinen, Apparate, Metalle 22; Uhren, Bijouterie 11; Steine und Erden 11; Holzbearbeitung 7; Textilindustrie 5.

Rund 52 % aller im August in unserm Kanton anwesenden ausländischen Arbeitskräfte entfielen auf die vier grossen Mangelberufe Landwirtschaft, Baugewerbe, Gastgewerbe und Hausdienst, bei denen sich das Personalproblem nach wie vor in der schärfsten Form stellt.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Die andauernde Nachfrage an Arbeitskräften in allen Erwerbszweigen führte auch im vergangenen Jahr beim öffentlichen Arbeitsnachweis wieder zu einem ausgesprochenen Überangebot an offenen Stellen. Wie schon in den Vorjahren konnten die vielfachen Anfragen nur in den seltensten Fällen befriedigt werden, da praktisch keine vollarbeitsfähigen und uneingeschränkt vermittelbaren Bewerber zur Verfügung standen. Deshalb nahmen denn auch viele Arbeitgeber davon Umgang, ihren Personalbedarf noch dem kantonalen Arbeitsamt zu melden. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Zahl der offenen Stellen vermag somit kein eindrückliches Bild über das tatsächlich vorhandene Angebot an Arbeitsplätzen zu vermitteln.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitsuchenden handelte es sich um Personen, die oft unerfüllbare Wünsche vorbrachten oder die aus irgendwelchen persönlichen Gründen nur noch beschränkt vermittelbar waren. Den charakterlichen oder körperlichen Eigenheiten entsprechend stellten sich der Vermittlung dieser Leute meistens grössere Schwierigkeiten entgegen, trotzdem natürlich auch hier viele Eingliederungen in den Arbeitsprozess durch den ständig ungesättigten Bedarf erleichtert wurden.

Über die Beanspruchung der öffentlichen Arbeitsvermittlung orientieren die folgenden Zahlen:

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	176	35	116	4	52	4
Baugewerbe, Holzbearbeitung . . .	116	—	131	—	63	—
Metall- und Maschinenindustrie . . .	55	5	45	—	22	—
Hotel- und Gaswirtschaftsgewerbe . .	412	643	189	81	126	67
Handel und Verwaltung	13	37	20	10	13	7
Übrige Berufsgruppen	87	239	101	50	35	44
Total	859	959	602	145	311	122

Diese Aufstellung umfasst indessen nur die Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes. Die Verbindung mit den Gemeindearbeitsämtern und die Erfassung der dort auftauchenden Stellensuchenden wurde weiterhin durch das 1953 eingeführte Meldeverfahren sichergestellt. Die laufende An- und Abmeldung aller nicht innert kurzer Frist vermittelbaren Arbeitslosen durch die Gemeindestellen ermöglichte es, neben der eigentlichen Arbeitsmarktstatistik, die Entwicklung ständig zu verfolgen. Dabei wurde erstmals die Meldepflicht für Bauarbeiter auch während der Wintermonate aufrechterhalten. Diese Massnahme erwies sich als sehr nützlich, konnte dadurch doch in verschiedenen Fällen entweder eine Versetzung oder eine rasche Wiederaufnahme der Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber veranlasst werden.

Daneben wurde diese laufende Überwachung der Arbeitsmarktlage durch die regelmässigen monatlichen Stichtagshebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit ergänzt, worüber folgende Angaben über den höchsten bzw. tiefsten Stand in den Monaten Januar und August angeführt seien:

Volkswirtschaft

	Januar		August	
	1960	1961	1960	1961
Baugewerbe, Holzbearbeitung	501	232	1	—
Metall- und Maschinenindustrie	10	10	2	—
Uhrenindustrie	18	8	—	2
Handel und Verwaltung	21	17	6	3
Hotel- und Gastgewerbe	19	8	2	—
Übrige Berufe	100	94	9	4
Total	669	369	20	9

Seit der Einführung der Arbeitsmarktstatistik wurden so tiefe Arbeitslosenzahlen noch nie erreicht. Sie kennzeichnen besonders eindrücklich die Hochkonjunkturwelle des Jahres 1961, namentlich wenn diese Ergebnisse noch mit der ununterbrochenen Zunahme der Zahl der in der bernischen Wirtschaft Beschäftigten verglichen wird. Dieses Bild wird zudem noch abgerundet durch die folgenden, kaum mehr nennenswerten Feststellungen über die Teilarbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie:

Teilarbeitslose in der Uhrenindustrie

	1961	1960
Ende März	6	83
Ende Juni	4	11
Ende September	—	4
Ende Dezember	7	6

Im Jahresdurchschnitt waren 69 (Vorjahr 138) Personen ganz und 7 (23) teilweise arbeitslos.

b) *Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung.* Dem kantonalen Arbeitsamt obliegt auch die Kontrolle über die Tätigkeit der privaten gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen. Da ein Büro einging und ein anderes neu eröffnet wurde, blieb der Bestand mit insgesamt 16 gleich wie im Vorjahr. 11 Büros befassten sich lediglich mit der Placierung von Arbeitskräften im Inland, während deren 5 auch Vermittlungen von und nach dem Ausland tätigten und ein Büro sich ausschliesslich der Placierung junger Schweizerinnen nach England widmete.

Insgesamt führten die privaten Büros im Jahre 1961 4362 (Vorjahr 5122) Vermittlungen durch. Davon entfielen 354 (Vorjahr 315) auf solche vom Ausland in die Schweiz und 254 (284) auf solche von der Schweiz ins Ausland. Wie in früheren Jahren setzte sich die Kundschaft der gewerbsmässigen Vermittlungsstellen zum weitaus grössten Teil aus Ausländern zusammen, die auf der Suche nach einem Arbeitsplatz in die Schweiz einreisten. Es handelte sich wiederum vorwiegend um ungelernte Arbeitskräfte, die zur Hauptsache im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe und im Haushalt untergebracht wurden.

Zufolge wiederholter Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur periodischen Berichterstattung wurde die Inhaberin eines privaten Stellenbüros durch den zuständigen Gerichtspräsidenten gebüsst. Wegen vermuteter Widerhandlung gegen die Bestimmungen über die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung musste sodann gegen zwei Personen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, das zur Verurteilung des Hauptbeteiligten wegen Vermittlung von Arbeitskräften ohne Be-

willigung und wegen Erhebung teilweise übersetzter Gebühren führte.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Wenn die vorangehenden Angaben über die Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung auch ein sehr erfreuliches Bild über die Beschäftigungslage vermitteln, so vermögen sie doch den Konjunkturverlauf des Jahres 1961 nur unvollständig wiederzugeben. In seinem ganzen Ausmass wird der ausserordentliche Aufschwung und die vollständige Auslaugung des einheimischen Arbeitsmarktes erst ersichtlich anhand der Feststellungen über die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte. Während des ganzen Jahres war ein nicht abreiendender Strom von Gesuchen zugunsten ausländischer Arbeitnehmer zu bewältigen. Die Mitte Februar und Ende August durchgeföhrten Erhebungen ergaben denn auch wieder neue Höchstbestände (vgl. Tabelle auf Seite 189).

Im Februar 1961 wies die ermittelte Zahl der erwerbstätigen Ausländer gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres eine Zunahme um 33,4% auf. Es muss dabei aber darauf hingewiesen werden, dass diese ausserordentliche Steigerung nur zu einem Teil auf eine Vermehrung der ganzjährig beschäftigten Ausländer zurückzuföhren ist. Im Gegensatz zu den Februarzählungen früherer Jahre wurde nämlich 1961 eine grössere Anzahl Saisonarbeiter des Baugewerbes erfasst, denen im Hinblick auf das übermässige Auftragsvolumen die vorzeitige Wieder einfahrt hatte erlaubt werden müssen. Dementsprechend ergab sich im Baugewerbe allein schon eine Verdreifachung gegenüber dem Ergebnis von Mitte Februar 1960.

Noch deutlicher veranschaulicht eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der Augustzählungen von 1960 und 1961 die unablässige Steigerung des Zuzugs von landesfremden Arbeitskräften, die gesamthaft 27,4% ausmachte. In verschiedenen Berufsgruppen überstieg dabei der prozentuale Zuwachs diesen Durchschnitt um das Doppelte oder mehr. So steigerte sich die Zahl der in der Uhrenindustrie beschäftigten Ausländer und Ausländerinnen um 175,4%, wobei allerdings festzuhalten ist, dass der Anteil des fremden Personals im Vergleich mit der Gesamtzahl der Beschäftigten dieser Erwerbsgruppe immer noch bescheiden blieb und nur 3,8% aller im Kanton Bern tätigen ausländischen Arbeitnehmer umfasste. Zahlenmässig bedeutend grösser war die Zunahme in der Metall- und Maschinenindustrie; hier wurden bei der Augusterhebung 3924 oder 66,5% mehr Ausländer gezählt als im Vorjahr. Weitere erheblich grössere Bestände ergaben sich in der Nahrungs- und Genussmittelbranche mit einer Erhöhung um 56,4%, im Baugewerbe mit 33,8% sowie in der Textil- und Bekleidungsindustrie mit 31,8%. Eine rückläufige Entwicklung wiesen dagegen weiterhin die Landwirtschaft und der Hausdienst mit Verminderungen um 15 bzw. 18% auf.

Von den Ende August hier anwesenden Arbeitskräften aus andern Staaten besassen 36% nur Saisonbewilligungen. Von Ende Oktober an bis gegen Weihnachten verliessen diese Saisonarbeiter unser Land grösstenteils wieder, meist in Schüben, die durch Einbrüche kälterer Witterung ausgelöst wurden. Auf Grund der vom Bund im Herbst 1960 geschaffenen Möglichkeit wurde allerdings wieder einer beschränkten Zahl von bewährten

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar 1960	15. Februar 1961	Veränderung	31. August 1960	31. August 1961	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	1 623	1 347	— 276	4 065	3 440	— 625
Nahrungs- und Genussmittel	1 006	1 346	+ 340	1 434	2 224	+ 790
Textilberufe	1 070	1 417	+ 347	1 192	1 798	+ 606
Bekleidung	1 020	1 445	+ 425	1 390	1 611	+ 221
Graphisches Gewerbe	448	520	+ 72	528	668	+ 140
Metallbearbeitung	4 356	7 268	+ 2 912	5 937	9 861	+ 3 924
Uhrmacherei, Bijouterie	337	1 226	+ 889	799	2 202	+ 1 403
Erden, Steine, Glas	680	866	+ 186	1 017	1 394	+ 377
Bearbeitung von Holz und Kork . .	870	1 467	+ 597	1 308	2 110	+ 802
Bauberufe	1 120	3 328	+ 2 208	11 746	15 338	+ 3 592
Gastgewerbliche Berufe	6 306	6 509	+ 203	8 318	8 573	+ 255
Hausdienst.	3 106	2 864	— 242	3 438	2 827	— 611
Technische Berufe	308	344	+ 36	311	393	+ 82
Gesundheits- und Körperpflege . . .	963	962	— 1	1 049	1 064	+ 15
Berufe des Geistes- und Kunstmelbens	360	379	+ 19	367	320	— 47
Übrige Berufe	1 803	2 564	+ 761	2 407	3 891	+ 1 484
Total	25 376	33 852	+ 8 476	45 306	57 714	+ 12 408

Berufsarbeitern des Baugewerbes die Bewilligung zu ganzjährigem Aufenthalt erteilt. Damit erhöhte sich das dem Bau zur Verfügung stehende Kontingent ausländischer Ganzjahresarbeiter von 465 im Winter 1960/61 auf rund 900 Mann. Zweifellos konnten mit dieser Massnahme bei weitem nicht alle Lücken geschlossen werden, die durch die Abwanderung in andere Erwerbszweige oder durch Überalterung im Laufe der letzten Jahre entstanden waren. Da und dort dürfte aber die Anwesenheit einiger tüchtiger ausländischer Facharbeiter doch dazu beigetragen haben, die Baustellen auch in den WintEMONaten rationeller zu belegen. Um dem Baugewerbe darüber hinaus eine rechtzeitige, dem andauernd hohen Auftragsbestand genügende Wiederanwerbung bewährter Ausländer zu ermöglichen, wurden ferner schon im Spätherbst 1961 an rund 80 % der Saisonarbeiter zum voraus Bewilligungen für die neue Saison zugesichert.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass der unablässige steigende Gesuchseingang zu einer überaus starken Belastung der mit der Bearbeitung betrauten Stellen führte. Obwohl die rein arbeitsmarktlche Feststellung, ob für die von Ausländern zu besetzenden Posten allfällig einheimische Bewerber vorgeschlagen werden könnten, sich meistens erübrigte, durfte im Interesse des Arbeitsfriedens auf die seit Jahren bewährte Abklärung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden nicht verzichtet werden. Auch wenn in dieser Hinsicht beim weitaus überwiegenden Teil der Begehren kein oder nur unbedeutender Anlass zu besonderen Vorkehren bestand, sah sich das Personal des Arbeitsamtes oft einer Flut von Gesuchen gegenüber, deren Bewältigung nur dank der Anstrengung aller Kräfte ohne nennenswerte Verzögerung möglich war.

Über den Umfang der Geschäftstätigkeit geben die nachstehenden Zahlen Aufschluss, in welchen die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun für ihr Gemeindegebiet geprüften Fälle und die von der kantonalen Fremdenpolizei für Landwirtschaft und Haus-

dienst direkt erledigten Gesuche nicht eingeschlossen sind:

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	599	64	190	6
Textilindustrie	905	119	922	51
Bekleidung	874	148	1 060	51
Metallbearbeitung . .	3 622	891	4 012	166
Uhrenindustrie . . .	1 320	90	840	92
Baugewerbe.	17 646	95	161	11
Holzverarbeitung . .	1 465	270	1 374	59
Gastwirtschaftsgewerbe	7 455	2 813	136	202
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstmelben.	342	142	383	10
Übrige Berufe	3 628	604	2 673	171
Total	37 856	4 736	11 751	819
Vorjahr.	30 121	3 807	9 288	714

4. Einsatz ungarischer und anderer ausländischer Flüchtlinge

Auch im Berichtsjahr hatte sich das Arbeitsamt wieder mit einer Anzahl von Ausländern zu befassen, die von der Schweiz als Flüchtlinge aufgenommen worden waren oder die, wie beispielsweise französische Staatsangehörige algerischer Herkunft, in unser Land einreisten, um sich hier aus den politischen Auseinandersetzungen in unserm Nachbarstaat heraushalten zu können. Da nur die wenigsten dieser Ankömmlinge selbst in der Lage waren, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, erwuchs dem Arbeitsamt hier eine nicht leichte Vermittlungsaufgabe. Dank dem grossen Bedarf an zusätzlichem Personal in

der gesamten Wirtschaft und viel Verständnis seitens der Arbeitgeber konnte jedoch in den meisten Fällen verhältnismässig rasch eine Lösung gefunden werden.

Erheblich mehr Aufwand erforderte demgegenüber die arbeitsmarktlche Betreuung einiger ungarischer Flüchtlinge, die trotz dem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz den Weg zu einer dauernden geregelten Tätigkeit noch nicht gefunden haben oder die charakterlicher Mängel wegen ihre Arbeitsplätze immer wieder verlieren. Trotzdem es sich dabei nur um eine sehr kleine Zahl handelte, war doch in jedem Fall eine enge Zusammenarbeit mit den Hilfswerken und eine sehr zeitraubende Suche nach dem passenden Posten nötig.

Als stellensuchende Flüchtlinge meldeten sich im Jahre 1961 insgesamt 158 Ausländer, von denen bis Ende Dezember 113 vermittelt waren,

5. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Wenn auch der Einsatz jugendlicher Helfer und Helferinnen die Personalnot, unter der die Landwirtschaft seit Jahren leidet, nicht grundlegend zu beheben vermag, kann sicher die Hilfsbereitschaft der Knaben und Mädchen, die sich voll guten Willens für den Landdienst melden, in manchem Betrieb zu einer spürbaren Entlastung beitragen. Erfreulicherweise hielt sich die Zahl der Freiwilligen auch im abgelaufenen Jahr auf einer beachtlichen Höhe. Zu den jungen Bernern und Bernerinnen stiess, wie schon in den Vorjahren, wiederum eine grössere Gruppe aus den Kantonen Zürich, Basel, Aargau und Glarus.

Allerdings war es auch im Berichtsjahr nicht immer einfach, Angebot und Nachfrage miteinander in Einklang zu bringen. Einerseits erwies es sich, wie bereits früher, als unmöglich, alle für die landwirtschaftlichen Stosszeiten – Heuet und Ernte – gemeldeten offenen Plätze zu besetzen, weil zu diesen Zeitpunkten in den städtischen Zentren keine Schulferien angesetzt waren; anderseits mussten während der Ferienzeit sogar einige Jugendliche mangels Vermittlungsmöglichkeiten abgewiesen werden. Glücklicherweise liessen sich aber die Abweisungen auf jene Fälle beschränken, in denen etwas ausfallene Placierungswünsche angebracht worden waren.

Insgesamt leisteten 591 (340) Knaben und 666 (420) Mädchen 17 077 Landdiensttage auf bernischen Bauernhöfen. Davon stammten 803 (254) Helfer und Helferinnen aus dem Kanton selbst. Die übrigen 454 Jünglinge und Töchter kamen aus andern Kantonen.

Wie in den Vorjahren wurde in enger Zusammenarbeit mit der Pro Juventute auch die Praktikantinnenhilfe als besonders wirkungsvolle Form des Landdienstes weitergeführt. Mit dieser Aktion, die vor allem Klein- und Bergbauernfamilien zugute kommt, konnten wiederum einer grösseren Anzahl von überlasteten Müttern die übermässigen häuslichen Pflichten erleichtert werden. Die für diese uneigennützige Aufgabe gewonnenen Töchter waren fast ausschliesslich Absolventinnen von Seminarien, Töchter- und Frauenarbeitsschulen. Erfreulicherweise gelang es durch die ausgedehnte Werbearbeit der Pro Juventute, für diesen Dienst im vergangenen Jahr insgesamt 271 Helferinnen zu gewinnen, gegenüber 243 im Vorjahr; während durchschnittlich 3 Wochen leisteten sie in oft nicht besonders erfreulichen Familienverhältnissen tatkräftige Hilfe.

6. Förderung der Heimarbeit

Mit Rücksicht auf die anhaltend grosse Nachfrage nach lohnender Heimarbeit wurde im Berichtsjahr in enger Fühlungnahme mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heimarbeit vermehrt versucht, Firmen für die Herausgabe derartiger Arbeit zu gewinnen und für deren Ausführung in verschiedenen Gegenden Gruppen zu bilden. Leider verliefen etliche Anstrengungen erfolglos, weil die Betriebsarbeit in der Regel für die Arbeitgeber mit weniger Umtrieben verbunden ist. Aufträge, die sich für die Herausgabe lohnen, können die Firmen in der Regel auf dem Platze selbst und oft bei fröhern Betriebsangehörigen unterbringen, so dass für abgelegene Gegenden mit verhältnismässig wenig geeigneten zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten nur das von meist ostschweizerischen Unternehmen herausgegebene Handrollieren von Taschen- und Kopftüchern verblieb. Für Frauen, die sich nicht auswärts zur Arbeit begeben können, aber gute Augen und eine geschickte Hand haben, handelt es sich um eine saubere, nicht viel Platz und keine Maschinen beanspruchende sowie wenig Transportspesen verursachende Arbeit. Teils durch Instruktorinnen aus der Ostschweiz, teils durch unser Amt selbst, wurde eine Anzahl sich interessierender Frauen in diese Arbeit eingeführt. So arbeiteten im Berichtsjahr in zwei Bergdörfern nahezu 20 Frauen regelmässig an Baumwolltüchern, im Amte Burgdorf eine Gruppe von 6 Frauen an Seidentüchern, nebst einigen Frauen aus andern Gegenden, die nicht in Gruppen zusammengefasst werden konnten. Trotz einiger Schwierigkeiten sind die nötigen Vorarbeiten für die weitere Verbreitung dieser Arbeit in Bergtälern im Gange und insbesondere wird nach Firmen Ausschau gehalten, die bereit sind, etwas verbesserte Lohnbedingungen zu bieten.

7. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

In einigen Gemeinden mussten die Vorbereitungen zur Sicherstellung der in einem Mobilmachungsfall unerlässlichen Arbeitskräfte erneut überprüft werden. Verschiedenenorts ergab sich die Notwendigkeit, weitere Gesuche um Bewilligung einer Aktivdienstdispensation der Kategorie II für melkkundiges Personal anhängig zu machen. Die zuständige Stelle des Eidgenössischen Militärdepartementes hat diesen Begehren in fast allen Fällen entsprochen.

II. Arbeitslosenversicherung

Die überaus günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt findet ihren Niederschlag auch in einer entsprechend geringen Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung. Auf Grund der vorläufigen Meldungen der Arbeitslosenkassen betrugten die Taggeldauszahlungen im Berichtsjahr nur noch rund Fr. 260 000.— gegenüber Fr. 676 894.— im Vorjahr. Seit Bestehen der Arbeitslosenversicherung waren die Aufwendungen nie derart gering. Auf Angehörige des Baugewerbes, die trotz aller Konjunktur von witterungsbedingten Ausfällen nicht gänzlich verschont bleiben, entfielen davon rund Fr. 160 000.—, auf Versicherte der Uhrenindustrie rund Fr. 58 000.—; der Rest betraf Versicherte verschiedener Erwerbszweige.

Über die Arbeitslosenkassen und ihre bernischen Mitglieder, die Zahl der Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss:

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1959	1960	1961 ¹⁾	1959	1960	1961 ¹⁾
Öffentliche	13	12	12	9 464	9 184	8 773
Private einseitige	34	34	34	45 940	44 838	43 491
Private paritätische	46	49	49	9 842	9 601	9 821
Total	93	95	95	65 246	63 623	61 585

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1959	1960 ¹⁾	1961 ¹⁾	1959	1960 ¹⁾	1961 ¹⁾
Öffentliche	1 266	384	124	31 113,7	5 252	1 520
Private einseitige	7 712	2 552	1 081	185 005,0	40 896	15 684
Private paritätische	919	109	58	21 788,4	2 908	1 705
Total	9 897	2 995	1 263	237 907,1	49 056	18 909

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1959			1960 ¹⁾			1961 ¹⁾		
	Arbeitslosen-entschädigungen	Verwaltungs-kosten	Total	Arbeitslosen-entschädigungen	Verwaltungs-kosten	Total	Arbeitslosen-entschädigungen	Verwaltungs-kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	354 280.75	87 666.50	391 947.25	72 902.65	32 812.—	105 714.65	20 004.15	30 826.50	50 830.65
Einseitige	2 282 797.85	181 693.—	2 464 490.85	560 745.49	162 650.—	723 395.49	220 191.60	154 033.50	374 225.10
Paritätische	259 708.98	36 616.—	296 324.98	43 246.45	30 839.50	74 085.95	27 278.85	29 669.—	56 947.85
Total	2 896 787.58	255 975.50	3 152 763.08	676 894.59	226 301.50	903 196.09	267 474.60	214 529.—	482 003.60

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1959: Fr. 12.18

» 1960: » 13.80¹⁾

» 1961: » 14.15¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1959		1960 ¹⁾		1961 ¹⁾	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	88 005.80		2 992.65		214.45	
Private einseitige	394 874.55		79 618.15		18 644.35	
Private paritätische	45 008.40		3 369.90		1 302.60	
Total ²⁾	477 888.25		85 980.70		20 161.40	

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1947 bis 1961

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag ²⁾	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1947	80	55 460	6 466	116 406	1 145 849.07	212 059.50	311 374.18	9.84
1948	84	55 042	4 591	69 150	689 130.90	201 459.50	170 887.84	9.97
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	8 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960 ¹⁾	95	63 623	2 995	49 056	676 894.59	226 301.50	85 980.70	13.80
1961 ¹⁾	95	61 585	1 263	18 909	267 474.60	214 529.—	20 161.40	14.15

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50 % zu Lasten der Gemeinden.

Von den Arbeitslosenkassen wurden 2121 Aufnahmegerüste zur Prüfung vorgelegt, wovon 28 abgelehnt werden mussten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Versicherungsfähigkeit nicht erfüllt waren. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Versicherungsanwärter um mehr als 200 zurückgegangen.

Sozusagen alle Arbeitslosenkassen klagen über einen merklichen Mitgliederschwund, was nicht überrascht, da die Einsicht für den Wert der Arbeitslosenversicherung in Konjunkturzeiten erfahrungsgemäss abnimmt. Vom sozialen Standpunkt aus ist dies bedauerlich, denn die zurzeit überaus günstige Wirtschaftslage darf nicht zur Annahme verleiten, die Gefahr eines Konjunkturmenschwunges und damit verbundener Arbeits- und Verdienstausfälle sei für alle Zukunft gebannt. Eine gewisse Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen allfälliger Arbeitslosigkeit erscheint auch weiterhin geboten, trägt sie doch dazu bei, namentlich die einkommensmässig weniger begünstigten Arbeitnehmer im Falle einer Depression vor einer Notlage und Beanspruchung der öffentlichen Fürsorge zu bewahren.

In den 38 bernischen Gemeinden, welche das Versicherungsobligatorium eingeführt haben, begegnet dessen Anwendung und Durchsetzung zunehmenden Schwierigkeiten. Von verschiedenen Seiten ist daher verlangt worden, es sei die für die Unterstellung unter die Versicherungspflicht massgebende Einkommensgrenze – die nach Artikel 16 lit. o des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 auf Fr. 10 000.— angesetzt ist – entsprechend der seitherigen Lohnentwicklung zu erhöhen, wie dies auch in andern Kantonen geschehen ist. Es zeigte sich, dass in zahlreichen Fällen bisher versicherungspflichtige Arbeitnehmer nach Überschreitung der Einkommensgrenze aus den Arbeitslosenkassen austreten, obschon sie den Versicherungsschutz auch weiterhin notwendig hätten. Ferner ist nicht zu übersehen, dass wegen der gestiegenen Löhne eine erhebliche Zahl von

Unselbständigerwerbenden in den vergangenen Jahren nicht mehr der Versicherungspflicht neu unterstellt werden konnte. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, ist dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend die Abänderung der erwähnten Gesetzesbestimmung unterbreitet worden. Danach erfährt die Einkommensgrenze von bisher Fr. 10 000.— eine Erhöhung auf Fr. 13 000.—. Gleichzeitig wird der Grossen Rat ermächtigt, bei wesentlichen Änderungen des Lohnniveaus diesen Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen; damit sollen künftige Anpassungen an veränderte Verhältnisse ohne Gesetzesänderung ermöglicht werden. Die Vorlage ist vom Grossen Rat bereits genehmigt, bedarf aber noch der Volksabstimmung.

Im vergangenen Jahre wurden 140 Zweifelsfälle zum Entscheid unterbreitet, wobei zur Hauptsache folgende Fragen zu beurteilen waren:

Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberichtigung	Anzahl Fälle
	70
An- oder Aberkennung von Unterhalts- oder Unterstützungs pflichten	29
Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Festsetzung des massgebenden Verdienstes von Heimarbeitern der Uhrenindustrie	6
Versicherungsfähigkeit und Anspruchsberichtigung von Versicherten mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb	18
Sanktionen mussten verfügt werden wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit	7
wegen Kontrollversäumnis	1
aus andern Gründen	9

In 74 Fällen entschieden die Kassen in eigener Kompetenz durch Erlass von Verfügungen an ihre Mitglieder

(Anspruchsberechtigung bei Selbstverschulden, Krankheit unter drei Monaten, Prämienerlass, Verrechnung von Ferienansprüchen usw.).

Die Revision der Taggeldauszahlungen 1959 konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme belief sich auf Fr. 2 923 216.43. Die Beanstandungen und Subventionsabstriche erfolgten für 1830 Taggelder im Betrage von Fr. 26 428.85.

6. Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung

Das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung hatte sich mit 2 Rekursen gegen Entscheide des Arbeitsamtes in Zweifelsfällen sowie 4 Rekursen gegen Kassenverfügungen zu befassen. Eine Beschwerde wurde ganz, eine teilweise gutgeheissen. In zwei Fällen erfolgte Abweisung der Beschwerde und 2 Rekurse wurden durch Rückzug erledigt.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Auch im Berichtsjahr verursachten die durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden in den Kriegs- und Nachkriegsjahren subventionierten Wohnbauten wiederum eine recht bedeutende administrative Arbeit. Bekanntlich sind im Grundbuch öffentlich-rechtliche Eigentums- und Verfügungsbeschränkungen angemerkbar und zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche auf Rück erstattung der Beiträge wurden zugunsten der Subven tienten Grundpfandverschreibungen errichtet. Es ist daher unvermeidlich, dass diese an sich längst abgerechneten Geschäfte immer wieder aufgegriffen werden müssen. Zahlreich waren wiederum die Gesuche um Genehmigung von Handänderungen, um Erklärung des Nachgangs für die Subventionshypothek gegenüber einer Erhöhung der Vorgangspfandrechte sowie um Erteilung von Lös chungsbewilligungen für abzutrennende Terrainabschnitte und deren Entlassung aus der Pfand haft.

Bei der Behandlung derartiger Begehren treten oftmals Tatsachen zutage, die eine genaue Abklärung über die Zweckerhaltung der Liegenschaft erforderlich machen. Die Formen der Zweckentfremdung sind mannigfach: Verwendung von Wohnräumen oder deren Dependenzen als Ferienwohnung, zu gewerblichen Zwecken oder zum Einstellen von Motorfahrzeugen, Widerhandlungen gegen die Bewohnerbedingungen, Mietzinsüberforderungen, um

nur die hauptsächlichsten zu nennen. Werden derartige Tatbestände festgestellt oder Wohnbauten mit Gewinn verkauft, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Sanktion zu treffen, d. h., die Subventionen müssen zurückgef ordert werden; bei blos kurfristiger und vorübergehender Zweckentfremdung tritt an Stelle der Rückerstattung eine blosse Subventionsverzinsung. Derartige Massnahmen stossen meist auf wenig Verständnis bei den Hauseigen tümern, die mit zunehmendem Zeitablauf vielfach vergessen, dass mit der Gewährung von Subventionen ein bestimmter Zweck angestrebt wurde, nämlich die Schaffung und Erhaltung von preisgünstigen Wohnungen für Familien mit Kindern und in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. An Subventionsrückflüssen und -verzinsungen ergab sich für das Berichtsjahr ein Betrag von rund Fr. 1 365 100.—, wovon rund Fr. 345 100.— auf den Kantonsanteil entfallen.

Zeitraubende Abklärungen erfordern seit Jahren ebenfalls die nachträglichen baulichen Veränderungen und wertvermehrenden Verbesserungen an subventionierten Liegenschaften. Um die Nettoanlagekosten, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis als auch die Belehnungsgrenze mit Vorgangspfandrechten darstellen, bereinigen zu können, müssen derartige Mehrwertaufwendungen abgerechnet und oftmals an Ort und Stelle überprüft werden, insbesondere wenn es sich um die Bewertung von Eigenarbeiten des Eigentümers handelt. Im Zusammenhang damit sind jeweils auch die Mietzinse neu zu berechnen und festzusetzen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Im Berichtsjahr konnten auf Grund der Bundes beschlüsse vom 3. Oktober 1951 und 24. März 1960 sowie des kantonalen Volksbeschlusses vom 3. Juli 1960 wiederum zahlreiche Bauvorhaben, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, durch Subventionen gefördert werden. Diese seit 1952 durchgeführte Aktion bewährt sich nach wie vor und trägt in nicht wenigen Fällen dazu bei, eine drohende Abwanderung von Bergbauernfamilien zu verhindern und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten.

Sie nahm 1961 folgenden Umfang an:

	Anzahl	Gesuche	Bausumme
			Fr.
Eingegangen	125	2 054 700.—	
Wegen fehlender Vorausset- zungen abgewiesen	22	510 900.—	
Entgegengenommen.	103	1 543 800.—	

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen zum Teil Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Anzahl subventionierter Sanierungen	Subventions- berechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag	Gemeindebeitrag	Bundesbeitrag	Total				
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
87	2 053 465.—	190 543.—	9,3	169 817.—	8,2	359 860.—	17,5	719 720.—	35

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt die Auswirkungen der Baukostenteuerung auch im Berggebiet. Während die Baukosten pro Sanierungsfall 1959 noch Fr. 12 630.— betrugen, erreichten sie im Jahre 1960 schon Fr. 18 450.— und erhöhten sich im Berichtsjahr sogar auf Fr. 23 600.—. Zum Teil ist diese Steigerung der Aufwendungen allerdings auch darauf zurückzuführen, dass gegenüber früheren Jahren vermehrt grössere Sanierungsvorhaben, wie beispielsweise Abbruch und Neubau, angemeldet wurden.

3. Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

In dieser Subventionsaktion, die sich auf das kantonale Gesetz vom 3. Juli 1960 und die Vollziehungsverordnung vom 26. August 1960 stützt, stammen die eingereichten Gesuche fast ausschliesslich aus ländlichen

Gemeinden und betrafen, mit Ausnahme eines Mehrfamilienhauses und einer Wohnungsvergrösserung, durchwegs Einfamilienhäuser, die sich naturgemäss zur Unterbringung kinderreicher Familien besonders gut eignen. Die im Gesetz seinerzeit festgesetzten Baukostengrenzen waren durch die Teuerung im Baugewerbe bald einmal überholt, so dass auf Grund der Indexklausel der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. November 1961 eine Anpassung dieser Ansätze vornehmen musste. Über das Ausmass der Aktion im Berichtsjahr orientieren nachstehende Angaben:

	Anzahl Gesuche
Eingegangen	49
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen	15
Berücksichtigt oder zur Weiterbehandlung verbleibend . .	34 mit 39 Wohnungen

Erlassene Subventionszusicherungen:

Subventionierte Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total				
		Anzahl	Fr.	Fr.	%	Fr.	%			
38	1 758 450.—		251 429.—	14,29		249 162.—	14,17		500 591.—	28,46

4. Förderung des sozialen Wohnungsbau

In Abkehr von der bisher üblichen Gewährung von Beiträgen an die Erstellungskosten wird bei dieser Aktion – für welche die Bundesbeschlüsse vom 31. Januar 1958 und 5. April 1960 sowie der kantonale Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958 massgebend sind – der Wohnungsbau durch die Ausrichtung von Kapitalzinszuschüssen im Ausmass von höchstens 2% der Bruttoerstellungskosten während 20 Jahren gefördert.

Die schon früher festgestellte Zurückhaltung in der Beanspruchung dieser neuen Massnahme hielt weiterhin an. Entgegen der oft gehörten Behauptung, die zu enge Fassung der eidgenössischen Vollzugsverordnung sei daran schuld, dürfte der Hauptgrund eher in den gegenwärtigen ausserordentlichen Konjunkturverhältnissen, die zu einer vollständigen Ausschöpfung der Kapazität des Baugewerbes führten, zu suchen sein. Der soziale Wohnungsbau, bei dem zufolge einer Limitierung der Anlagekosten auf einfache und kostensparende Bauweise besonders Bedacht zu nehmen ist, erscheint weniger interessant als industrielle Bauprojekte, öffentliche Bauvorhaben und Wohnbauten höherer Preiskategorie, bei denen solche Einschränkungen nicht bestehen. Dass diese Vermutung nicht abwegig ist, wird u.a. durch die Tatsache belegt, dass trotz aller bisherigen Lockerungen der Vollzugsvorschriften (zweimalige Erhöhung der zulässigen Bruttoanlagekosten, Heraufsetzung des zulässigen Familieneinkommens vom Fünffachen auf das Sechsfache des verbilligten Mietzinses, Lockerung in der Mietzinsfestsetzung zur Gewährung eines erhöhten finanziellen Anreizes) von der Aktion nicht vermehrt Gebrauch gemacht wurde. Diese passive Haltung der

Bauinteressenten beschränkt sich übrigens nicht allein auf den Kanton Bern, stellt doch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 18. September 1961 betreffend die Verlängerung der Massnahmen bis Ende 1964 ähnliche Erscheinungen für die gesamtschweizerischen Verhältnisse fest.

Im Berichtsjahr wurden 3 Gesuche mit insgesamt 47 Wohnungen zur Verbilligung durch Kapitalzinszuschüsse eingereicht. Während in zwei Fällen für 23 Wohnungen die nachgesuchten Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden zugesichert werden konnten, steht das dritte Gesuch noch bei der Gemeinde in Behandlung. Die Gesamtzahl der bisher auf diese Weise verbilligten Wohnungen beläuft sich auf 109.

IV. Verschiedene Massnahmen

1. Erhebungen über die Bautätigkeit

Die vom eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung im Januar 1961 in die Wege geleitete Umfrage ergab einen nochmaligen beträchtlichen Zuwachs der Bautätigkeit und der Bauvorhaben. Dieser trat beim öffentlichen Bau weniger ausgeprägt in Erscheinung als beim privaten Bau, wo die Zunahme im Jahr 1960 gegenüber 1959 rund 100 Millionen Franken oder 20% betrug. Daran war die Wohnungsproduktion allein mit nahezu 71 Millionen Franken oder 71% beteiligt. Die gesamte öffentliche und private Bautätigkeit erreichte in unserm Kanton im Jahr 1960 über 855 Millionen Franken. Sie übertraf diejenige des Jahres 1959 um 113 Millionen Franken oder 15%.

Die im Jahre 1961 zur Ausführung gemeldeten Bauprojekte überschritten erstmals die Grenze von 1 Milliarde Franken. Die Erhöhung gegenüber der geschätzten Bautätigkeit für das Vorjahr belief sich auf rund 145 Millionen Franken oder 17%. Davon entfielen auf die öffentlichen Bauvorhaben 65 Millionen Franken oder 45% und auf das private Bauvolumen 80 Millionen Franken oder 55%.

2. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Im Zuge der raschen baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung vieler Gemeinwesen gewinnt eine geordnete und langfristige Planung immer mehr an Bedeutung. Trotz intensiver Aufklärungsarbeit werden auch heute noch in zahlreichen Gemeinden Planungsstudien erst dann an die Hand genommen, wenn die Verhältnisse dringend dazu zwingen. Der bernischen Regionalplanungsgruppe kommt das Verdienst zu, den Planungsgedanken in weite Teile unseres Kantons hinausgetragen und dafür gesorgt zu haben, dass die Entwicklung rechtzeitig gelenkt werden kann. Die unter Mitwirkung des Bundes in die Wege geleitete Subventionsaktion ist geeignet, die Durchführung von Planungsarbeiten zu erleichtern, indem an die einschlägigen Aufwendungen Beiträge bis zu 40 % geleistet werden können. Im Berichtsjahr wurden 12 Orts- und Regionalplanungen unterstützt, an die der Kanton Beiträge von zusammen Fr. 31 960.— bewilligte. Zur Abrechnung gelangten 7 Geschäfte mit einem Aufwand von Fr. 10 635.—.

3. Ansiedlung von industriellen und gewerblichen Betrieben

Nachdem die im Jahre 1954 von 13 Gebirgskantonen, worunter auch Bern, geschaffene Zentralstelle für die Erhaltung und Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe in Berggegenden aufgelöst worden ist, stellte sich die Frage, ob diese Bestrebungen einzustellen oder auf kantonalem Boden weiterzuführen seien. Durch verschiedene Vorstösse im Grossen Rat wurde eine Lösung im letztern Sinne verlangt.

Bereits im Januar fand darüber eine Aussprache mit Vertretern der Berner Handelskammer, des kantonalen Gewerbeverbandes, der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und der Association pour la défense des intérêts du Jura statt. Allgemein wurde die Weiterführung der Anstrengungen zur wirtschaftlichen Belebung industriell noch wenig entwickelter Gegenden unseres Kantons als wünschbar bezeichnet, wobei aber die Meinung zum Ausdruck kam, es sei von der Schaffung einer besondern Amtsstelle abzusehen und mit der Aufgabe das kantonale Arbeitsamt zu betrauen, das sich schon bisher mit diesen Fragen befasste. Zu ähnlichen Schlüssen gelangte auch die kantonale Volkswirtschaftskommission, in der das ganze Problem anlässlich einer Sitzung im November diskutiert wurde.

Das kantonale Arbeitsamt führte im Berichtsjahr eine eingehende Erhebung zur Abklärung der standörtlichen Möglichkeiten in denjenigen Gebieten durch, die für eine vermehrte Industrieansiedlung in erster Linie in Betracht fallen. Für die Abgrenzung war die Überlegung

wegleitend, dass man sich auf Gemeinden von einer gewissen Grösse mit einem entsprechenden Einzugsgebiet für die Rekrutierung einheimischer Arbeitskräfte und nicht zu ungünstiger Verkehrslage beschränken sollte. Im Vordergrund stehen folgende Gegenden: Brienz-Meiringen, Zweisimmen-Boltigen, Niedersimmental-Spiez, Wattenwil-oberes Gürbetal, Amt Schwarzenburg-Region Langnau, Lützelflüh-Oberburg, Bippertamt, Ajoie, Freiberge.

Für die rund 40 vor allem in Frage kommenden Gemeinden in diesen Gebieten wurden durch eine eingehende Erhebung die für eine Standortwahl wichtigsten Faktoren abgeklärt (verfügbare Gebäude, Bauland, Verkehrslage, Arbeitskräfte, Einzugsgebiet, Schulen, steuerliche Verhältnisse, allfällige Vergünstigungen usw.). Diese vorläufige Ausscheidung der Gemeinden hat jedoch nicht abschliessenden Charakter. Damit sind die Unterlagen geschaffen worden, um Interessenten für die Verlagerung oder Neueröffnung von Betrieben rasch und zuverlässig beraten und ihnen geeignete Vorschläge unterbreiten zu können. Wenn auch die Einflussmöglichkeiten staatlicher Instanzen nicht überschätzt werden dürfen, so hat es sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen doch als nötig und nützlich erwiesen, die dahingehenden Bestrebungen bei einer Zentralstelle zu konzentrieren, die den Überblick über die vorhandenen Möglichkeiten besitzt und die nötigen Verbindungen herstellen kann.

Durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurden im Berichtsjahr erneut vereinzelte Anfragen von Unternehmungen über die standörtlichen Vorbedingungen für Industrieansiedlungen in unserem Kanton vermittelt. Leider nahm trotz aller Bemühungen keines dieser Projekte konkrete Form an. Dagegen gelang es im Zusammenhang mit der Behandlung eines Gesuches um Erteilung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für einen ausländischen Ingenieur, in einer oberländischen Gemeinde einen kleinen Betrieb für die Herstellung von Grossuhren, elektrischen und elektronischen Geräten anzusiedeln. Hängig ist der Fall einer auswärtigen Grossfirma, die eventuell einen Teil ihres Fabrikationsbetriebes an einen andern Standort verlegen will.

Versicherungsamts

I. Allgemeines

Das Jahr 1961 zeichnete sich durch eine überaus starke Arbeitsbelastung aus. Noch waren das Sekretariat der Invalidenversicherungskommission und die Ausgleichskasse mitten in der grossen Arbeit zur Erledigung der Invalidenfälle, als die 5. Revision der AHV in Angriff genommen und innerst kürzester Zeit vollendet werden musste. Daneben waren die Vollziehungsverordnung zu dem am 5. März 1961 vom Volke angenommenen *Gesetz über Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer* auszuarbeiten und, nach Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Oktober 1961, die Arbeiten für dessen Ein- und Durchführung zu erledigen. Besondere Probleme stellten sich dabei für die Organisation der neu gründeten *Familienausgleichskasse des Kantons Bern*, deren Verwaltung der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen wurde. Im Spätherbst sodann wurden mit

den Gemeindeausgleichskassen zahlreiche Instruktionskurse über das neue Kinderzulagengesetz durchgeführt.

Am 4. Juni 1961 nahm das Bernervolk das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung an, das die am 30. Oktober 1959 provisorisch erlassene Einführungsverordnung für die Invalidenversicherung ablöste.

Im November stimmte der Grosse Rat der Motion Brahier vom 26. September 1961 betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Krankenversicherung, zur Prüfung im Zusammenhang mit der Revision des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, zu. In der gleichen Session wurden weitere vier parlamentarische Vorstösse, die in der Februarsession 1962 behandelt werden, anhängig gemacht: die Motion Bischoff vom 14. November 1961, womit eine Änderung in der Berechnung des Gemeindeanteils gemäss Artikel 7 des Krankenversicherungsgesetzes gewünscht wird; die Interpellation Nobel vom 15. November 1961, welche die nebenberuflichen Löhne von der Beitragspflicht im Kinderzulagengesetz befreien möchte, sowie das Postulat Fleury vom 28. November 1961, das um Unterstellung der Gemeinden unter das Kinderzulagengesetz ersucht; ferner wünschte Grossrat Gobat in einer einfachen Anfrage vom 22. November 1961 ein Verzeichnis über die IV-Eingliederungsstätten im Kanton Bern und die Koordinierung der an den Bund zu richtenden Subventionsbegehren dieser Eingliederungsstätten.

Der Personalbestand des Versicherungsamtes und der Ausgleichskasse betrug am Ende des Jahres 123 Personen, wovon 17 Aushilfsangestellte. Gegenüber dem Vorjahr ergibt dies eine Zunahme von 20 Personen. Diese wurde vorwiegend durch die Invalidenversicherung bedingt. Infolge Todes oder Demission erhielten 27 Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

II. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) *Beiträge:* Der *Kassenwechsel* vollzog sich wiederum normal. Allerdings musste, zufolge des neuen Kinderzulagengesetzes, die für den Kassenwechsel sonst massgebende Frist vom 30. September bis anfangs 1962 ausgedehnt werden. Von Verbandsausgleichskassen wurden 355 (541) Abrechnungspflichtige angefordert. Nach Abklärung mussten 275 (348) abgetreten werden. Davon gingen an die Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber 55, Gewerbe 42, Milchwirtschaft 21, Wirts 20. Demgegenüber traten 99 (72) Betriebe von Verbandsausgleichskassen zu unserer Kasse über. Die in den Klammern angegebenen Zahlen betreffen das Vorjahr.

Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 54 043 700.— gegenüber Fr. 49 695 003.— im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreibung oder weil eine Betreibung aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 109 059.— (Fr. 114 208.—) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 57 240.— (Fr. 54 694—), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 13 622.— (Fr. 24 588.—) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Franken 38 197.— (Fr. 34 926.—).

Herabsetzungsgesuche sind von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen insgesamt 41 (91) eingedenkt.

gangen. Davon konnten 12 (32) bewilligt werden. Auf die Landwirtschaft entfallen 2 (14), das Gewerbe 10 (17) und die Nichterwerbstätigen 0 (1). Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 4742.— (Fr. 6169.—). Davon betreffen die Landwirtschaft 4% (31%) und 96% (68%) das Gewerbe.

Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 3853 (9436) abgeliefert und von Studenten 109 (147), insgesamt somit 3962 (9563). Es wurden vor allem deshalb weniger Hefte abgeliefert als im Vorjahr, weil die neuherausgegebenen Markenhefte mehr Beitragsmarken fassen als früher.

b) *Renten:* Die Zahl der Verfügungen hat gegenüber dem Jahr 1960 bei den ordentlichen Renten um rund 4% zugenommen und bei den ausserordentlichen Renten um rund 9% abgenommen. Der grösste Teil der neu verfügten ausserordentlichen Renten betrifft Ehefrauen und Mutterwaisen.

Die Einführung der Invalidenversicherung hat die Arbeit bei der Gruppe AHV-Renten in verschiedener Hinsicht erschwert. In erster Linie ist die erhöhte Gefahr von Doppelbezügen zu erwähnen. Bei verheirateten Personen muss damit gerechnet werden, dass der andere Ehegatte bereits Renten der Invalidenversicherung zieht. Die gleichen Probleme ergeben sich bei den Witwen und Waisen. Eine weitere Erschwerung der Arbeit wird durch die Besitzstandswahrung verursacht, wonach einem AHV-Rentner allfällige Zusatzrenten, die er vor Erreichen der Altersgrenze bereits bezogen hat, weiterhin zu gewähren sind.

Schon früh im Jahre musste mit der Organisation für die Durchführung der 5. AHV-Revision begonnen werden. Es wurden fünf Arbeitsgruppen gebildet und für jede dieser Gruppen das Arbeitspensum genau vorgeschrieben. Ende Juni waren alle Renten neu berechnet und umgeprägt. In den ersten Tagen des Monats Juli wurden für AHV und IV rund 80 000 Erhöhungsverfügungen der Post übergeben.

Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, bezogen am Jahresende bei der kantonalen Kasse 72 602 Personen eine AHV-Rente. Die Tabelle gibt ferner Auskunft über die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentl. Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	27 445	61,02	21 036	76,16
Ehepaaraltersrenten	10 011	22,25	2 560	9,27
Halbe Ehepaaraltersrenten	370	0,82	70	0,25
Witwenrenten	3 769	8,38	2 348	8,50
Einfache Waisenrenten	3 231	7,18	1 561	5,66
Vollwaisenrenten	156	0,35	45	0,16
Insgesamt	44 982	100	27 620	100

Das Verhältnis zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Renten hat sich gegenüber den Vorjahren infolge grossen Rückgangs durch Todesfall bei den Bezügern von ausserordentlichen Renten noch weiter verschoben. Von den insgesamt 72 602 Rentnern beziehen heute 38,05% (41,66%) eine ausserordentliche und 61,95% (58,34%) eine ordentliche Rente. Summässig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszah-

lungen für ausserordentliche Renten auf Fr. 28 420 509.— (Fr. 26 839 897.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 61 958 360.— (Fr. 50 608 739.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 420 (419) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 167 Bezügern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 99, den Franzosen mit 80 und den Österreichern mit 18.

c) *Abrechnungswesen:* Der Bestand an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen hat wegen Abwanderung zu den Verbandsausgleichskassen gegenüber dem Vorjahr eine neuerliche Reduktion von 76 446 auf 75 738 erfahren. Nach wie vor entfallen 41 % des Mitgliederbestandes auf die Landwirtschaft.

Die Mutationen bringen stets viele Änderungen in den Adressplatten. Der Zuwachs im Register der *Abrechnungspflichtigen* betrug 9,87 % (8,49 %) und der Abgang 10,57 % (9,31 %). Seit 1958 hat sich die Zahl der Mutationen bei den *ordentlichen* Renten beinahe verdoppelt, was auf die stetige Zunahme des Rentnerbestandes und die gleichzeitige Überalterung zurückzuführen ist. Von den 7588 Mutationen sind 3099 reine Abgänge, insbesondere Todesfälle, was rund 7 % des Rentnerbestandes ausmacht. Bei rund 10 % des Rentnerbestandes, 4489 Mutationen, handelt es sich grösstenteils um Adressänderungen. Bei den *ausserordentlichen* Renten ist ebenfalls eine starke Zunahme der Mutationen auf 7561 Fälle festzustellen. Hiervon betreffen 3748 reine Abgänge, was rund 13,5 % des Bestandes ausmacht. 3813 Mutationen, oder 13,8 % des Rentnerbestandes, entfallen auf Adressänderungen sowie Änderung der Rentenart.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 11 148 (11 512) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 3830 (3611) eingeleitet werden, während 2828 (2573) *Pfändungsbegehren* und 1353 (1309) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im gleichen Zeitraum anbegehrten *Rechtsöffnungen* belaufen sich auf 44 (23). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2053 (2197) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 217 (214) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 17.65 (Franken 15.60) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 3820.— (Fr. 3340.—).

Immer noch mussten 5921 (4637) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden, weil stets wieder Arbeitgeber die *Versicherungsausweise* ihren Arbeitnehmern beim Stellenantritt nicht abverlangen. Zum Ersatz von verlorenen Versicherungsausweisen musste die Kasse 1662 (2278) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 967 (546) verlangt, wovon 409 (231) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 622 000 (600 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 138 000 (136 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 48 000 (47 000), die Zweigstelle Staatpersonal 46 000 (43 000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 389 000 (374 000).

2. Invalidenversicherung

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

Über das Sekretariat der Invalidenversicherungskommission, das im Sinne einer übertragenen Aufgabe durch die Ausgleichskasse geführt wird, werden unter Ziffer 7 Ausführungen gemacht.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7159 (4106) Rentenverfügungen erlassen. Auffallend ist, 32 % des Rentnerbestandes, die grosse Zahl der Mutationen. Dieser ausserordentlich hohe Prozentsatz ist auf die besondere Lage der IV-Rentenfälle zurückzuführen. Zahlreiche Renten können nur für eine bestimmte Zeit zugesprochen werden. Andererseits ist in der Invalidenversicherung gegenüber der AHV, infolge Neuzuganges oder Wegfalls von Zusatzrenten, insbesondere Kinderzusatzrenten, auch mit vermehrten Änderungen in den Familienverhältnissen zu rechnen.

Die Eingliederungsfälle haben ein bedeutend grösseres Ausmass angenommen als nach den seinerzeitigen statistischen Unterlagen zu erwarten war. Es wurden insgesamt 4681 Eingliederungsverfügungen, gegenüber 2225 im Vorjahr, erlassen. Total 638 Taggeldbescheinigungen wurden versandt. Folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand an Bezügern von Renten der Invalidenversicherung auf 31. Dezember 1961.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentl. IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache IV-Renten . .	6 794	72,68	1 003	72,42
Ehepaar-IV-Renten . .	332	3,55	13	0,94
Zusatzrenten für Ehefrauen . .	954	10,21	1	0,07
Einfache Kinderrenten . .	1 209	12,93	362	26,14
Doppel-Kinderrenten . .	59	0,63	6	0,43
Insgesamt	9 348	100,00	1 385	100,00

Von den obgenannten Bezügern erhielten 940 die halbe IV-Rente ausgerichtet. Hilflosenentschädigungen bezogen auf Jahresende 606 Invaliden. Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahre die Auszahlungen für ordentliche Invalidenrenten auf Fr. 15 902 825.— und für ausserordentliche Renten auf Fr. 1 794 088.— An Taggeldern wurden Fr. 272 709.— und an Hilflosenentschädigungen Fr. 678 055.— ausgerichtet.

Von der Invalidenversicherungskommission sind im Berichtsjahr 12 212 Beschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 1482 Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 13 694 Beschlüsse zu verarbeiten waren. Von diesen wurden bis Jahresende 7159 Renten sowie 4681 Eingliederungen verfügt und 1158 Fälle abgewiesen. Unerledigt waren am 1. Januar 1962 noch 696 Beschlüsse.

3. Erwerbsersatzordnung

Die Gruppe Erwerbsersatz überprüfte im Jahre 1961 insgesamt 24 004 (im Vorjahr 25 414) Meldekarten, Ersetzkarten und Korrekturkarten betreffend Auszahlungen von Erwerbsausfallentschädigungen. Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.

Als Folge dieser Kontrolle mussten 310 (612) Nachzahlungs- und Rückerstattungsverfügungen erlassen werden. *Nachzahlungen zu wenig bezogener Erwerbsausfallentschädigungen* erfolgten in 226 (428) Fällen. Die nach-

zuzahlende Entschädigungssumme betrug total Franken 10 359.— (Fr. 14 881.85). Rückforderungen zu viel ausbezahlt Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 84 (184) Fällen im Gesamtbetrag von Fr. 3013.— (Fr. 5130.—).

Es wurden 122 (107) Ersatzkarten für verlorengegangene Meldekarten ausgefertigt. Bei den Verlierern handelt es sich vorwiegend um Lehrer und Staatsangestellte, die durch den Militärdienst keine Lohnneinbusse erleiden und vielfach glauben, die Meldekarte dem Arbeitgeber nicht abgeben zu müssen.

Gesuche um Unterstützungszulagen wurden 127 (169) eingereicht.

Die Auszahlungen für Erwerbsausfallentschädigungen im Jahre 1961 betrugen Fr. 4382 249.— (Fr. 4 558 312.—).

4. Familienzulagen in der Landwirtschaft

a) *Familienzulagen nach Bundesrecht: Arbeitnehmer.* Die allgemeinen Arbeiten bestanden wie üblich aus Registerführung, Erlass von Vorrevisionsentscheiden, Bearbeitung von Sonderfällen, Beratung der Gemeindeausgleichskassen und insbesondere aus Zahlungskontrollen. Die Rechtsprechung brachte eine Praxisänderung in bezug auf die Schwiegersöhne: deren Bezugsrecht wird nunmehr vom Eidgenössischen Versicherungsgericht grundsätzlich anerkannt und individuell nur für den Fall verneint, dass der Schwiegersohn als vorgesehener Nachfolger seines Schwiegervaters keine Dienstboteneigenschaften hat. Auf Grund der neuen Praxis gelangten 220 Schwiegersöhne wieder in den Genuss von Familienzulagen. Weitere werden nach Abklärung des Falles folgen.

Bergbauern. In diesem Bereich ist sachlich nichts Nennenswertes mitzuteilen.

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer betrug am 31. März 1961, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 2083 (2113). Es wurden ihnen 2024 (2066) Haushaltungszulagen und 3743 (3868) Kinderzulagen zugesprochen. Ferner bezogen 3512 (3983) Bergbauern 10 746 (11 887) Kinderzulagen.

Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer betragen Fr. 1 721 905.— (Fr. 1 831 383.—) und an Bergbauern Fr. 2 058 226.— (Fr. 2 000 341.—), insgesamt also Fr. 3 780 131.— (Fr. 3 831 724.—).

b) *Familienzulagen nach kantonalem Recht:* Auch auf diesem Gebiete war der Geschäftsablauf eher ruhig, da im Berichtsjahr keine allgemeine Neuveranlagung vorgenommen werden musste.

Am 31. Dezember 1961 bezogen 809 (809) Kleinbauern des Flachlandes 2662 (2694) Kinderzulagen. Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Bergbauern sind die Bezügerzahlen die gleichen wie unter Ziffer 1 hievor angegeben.

Die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen betragen total Fr. 1 378 536.— (Fr. 1 394 145.—); davon entfallen auf Arbeitnehmer Fr. 376 427.— (Fr. 399 758.—), auf Bergbauern Fr. 692 016.— (Fr. 659 029.—) und auf Flachlandbauern Fr. 310 093.— (Fr. 335 358.—).

Der Beitrag der Landwirtschaft an die Auslagen beläuft sich auf Fr. 227 109.— (Fr. 237 449.—). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

5. Kantonale Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer

a) *Versicherungsamt:* Nach Annahme des Gesetzes über Kinderzulagen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer erwuchs dem Versicherungsamt eine grosse Arbeit aus der Behandlung der Gesuche um Anerkennung der privaten Familienausgleichskassen sowie der Gesuche um Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse. Bis Ende des Jahres wurden 50 private Familienausgleichskassen durch den Regierungsrat anerkannt und 145 Arbeitgeber von der Anschlusspflicht befreit. Häufig waren noch 10 Gesuche um Anerkennung von Kassen. Diese konnten nicht erledigt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vollständig erfüllt waren. Andererseits waren noch 157 Befreiungsgesuche in Behandlung.

b) *Kantonale Familienausgleichskasse:* Rechtzeitig wurde die Organisation der gemäss Artikel 14 des Gesetzes auf 1. Oktober zu errichtenden Familienausgleichskasse des Kantons Bern an die Hand genommen. Sofort wurde mit der Erfassung der der neuen Kasse anschliessenden Arbeitgeber begonnen. Diese grosse und – infolge der vielen privaten Familienausgleichskassen und der zahlreichen Befreiungen von der Anschlusspflicht – äusserst mühselige Arbeit war Ende des Jahres noch nicht abgeschlossen. Mit der Auszahlung der Kinderzulagen wird, im Sinne von § 29 der Vollziehungsverordnung vom 28. April 1961, erst am 1. Januar 1962 angefangen. Dagegen wurde, ebenfalls gemäss § 29 der Vollziehungsverordnung, von den der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebern, zur Sicherstellung der späteren Auszahlungen, bereits seit 1. Oktober 1961 der 2%ige Arbeitgeberbeitrag erhoben.

Die Gemeindeausgleichskassen wurden, wie eingangs dieses Berichtes vermerkt, im Verlaufe des Herbstes durch Instruktionskurse auf ihr neues Tätigkeitsgebiet einlässlich vorbereitet.

6. Revision und Rechtspflege

Durch die Regierungsstatthalter wurden 228 Gemeindeausgleichskassen kontrolliert. Die Kontrollberichte gaben zu keinen besondern Massnahmen Anlass. Jede Gemeindeausgleichskasse führte eine eingehende Erfassungskontrolle durch. Sie erstatteten darüber der Hauptkasse einen vom Gemeinderat visierten schriftlichen Bericht. Es ergab sich daraus, dass das Meldewesen zwischen Wohnsitzregisterführern und Gemeindeausgleichskassen in der Regel spielt und die Erfassung der Abrechnungspflichtigen richtig vor sich geht.

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 1479 (3494) Arbeitgeberkontrollen durchgeführt. Zusammen mit 75 (228) Berichten aus dem verflossenen Jahr hatte die Kasse demnach 1554 (3722) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 1472 (3647) Kontrollberichten gaben 712 (1726) oder 48,4% (47%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 740 (1852) Berichten oder 50% (51%) der Fälle

mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 20 (69) Fällen, d.h. bei 1,6% (2%) konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmäßig belaufen sich die zu wenig abgerechneten Beiträge auf Fr. 118 227.— (Fr. 290 296.—) gegenüber einem Betrag von Fr. 1143.— (Fr. 2778.—) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 119 370.— (Fr. 298 074.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 99,04% (99,05%) und die Rückzahlungen 0,96% (0,95%) aus.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 24 (22), der IV 173, der eidgenössischen Familienzulagenordnung 59 (45), der kantonalen Familienzulagenordnung 1 (9) und der Erwerbsersatzordnung 1 (1) zur Behandlung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden insgesamt 141 (65) abgewiesen, 5 (0) teilweise und 45 (31) ganz gutgeheissen; 37 wurden zurückgezogen. 30 (5) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 22 (6) Fällen, davon 3 (4) aus der AHV, 18 aus der IV und 1 (1) aus der eidgenössischen Familienzulagenordnung, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 7 (3) wurden abgewiesen, 1 (1) teilweise und 2 ganz gutgeheissen. Ein Rekurs wurde zurückgezogen. Auf Jahresende waren 11 Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 22 (36) angehoben wegen Nichteinreichens der Abrechnungen und wegen Entzuges von der Beitragspflicht

7. Sekretariat und Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Personnelles:* Auf 31. Dezember 1961 haben infolge starker beruflicher Inanspruchnahme die Herren Marco Capol, Sekretär der Personalabteilung der Firma Wander AG, Bern, als Mitglied der 2. Kammer und Dr. med. Leo Senn, Arzt, Delsberg, als Mitglied der 3. Kammer demissioniert. An Stelle von Herrn Dr. Senn wurde der bisherige Ersatzmann, Herr Dr. med. Paul Beuder, Arzt, Pruntrut, als ordentliches Mitglied und Herr Dr. med. Max Gautschi, Arzt, Tavannes, als Ersatzmitglied der 3. Kammer gewählt. Für Herrn Capol konnte noch kein Ersatz aus Kreisen der Wirtschaft gefunden werden.

b) *Sitzungen:* Die IVK hielt im Berichtsjahre 207 ganztägige Sitzungen ab. Auf die drei Kammern verteilt ergibt dies: 1. Kammer 76 ganztägige Sitzungen. 2. Kammer 69 und 3. Kammer 62. Ferner wurden 2 Präsidentenkonferenzen abgehalten. Nach wie vor erfolgt die Behandlung der Fälle in den Sitzungen nach dem Referentensystem, das sich bewährt. Die vom Sekretariat vorbereiteten Fälle gehen wenigstens eine Woche vor der Sitzung an die Referenten zum Studium.

Die *Protokollführung* erfolgt anhand des vorgedruckten Formulars. Die Protokolle werden vom Präsidenten und Protokollführer unterschrieben.

Das *Zirkulationsverfahren* ist bis jetzt nur für Nachtragsbeschlüsse angewandt worden. Es hat sich bewährt.

c) *Arbeitsbelastung und Beschlussfassung:* Über die Arbeitsbelastung und die seit dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Januar 1962 erledigten Fälle gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen	10 037	9 976	3 354	23 367
Erledigt	8 647	7 981	2 930	19 558
Hängig	1 390	1 995	424	3 809

Im Berichtsjahr selbst gingen 7192 Anmeldungen ein, die in den obenstehenden Zahlen enthalten sind.

Die gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	5 049	5 038	2 556	12 643
Hilflosenentschädigungen .	638	635	202	1 475
Taggelder	197	125	48	370
Medizinische Massnahmen .	2 002	1 321	847	4 170
Berufliche Massnahmen .	247	225	123	595
Sonderschulung	584	568	157	1 309
Bildungsunfähige	202	141	71	414
Hilfsmittel	910	828	330	2 068
Abweisungen	1 160	1 031	411	2 602
Total getroffene Massnahmen	10 989	9 912	4 745	25 646

8. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

Beiträge	1961 in Franken	1960 in Franken
AHV	43 234 960	40 075 673
Invalidenversicherung	5 404 370	4 809 665
Erwerbsersatzordnung	5 404 370	4 809 665
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	455 197	475 641
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Kanton	227 109	237 449
Kinderzulagengesetz ab 1. Oktober 1961 für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer	1 163 841	0
Total Beiträge	55 889 847	50 408 093

Leistungen

Renten der AHV		
ordentliche Renten	61 958 360	50 608 739
ausserordentliche Renten	28 420 509	26 839 897
Leistungen der IV		
ordentliche Renten	15 902 825	4 551 595
ausserordentliche Renten	1 794 088	436 100
Taggelder	272 709	81 960
Hilflosenentschädigungen	678 055	242 723
Erwerbsausfallentschädigungen	4 382 249	4 558 312
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	1 721 905	1 831 383
Bergbauern	2 058 226	2 000 341
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Kanton		
Arbeitnehmer	376 427	399 758
Bergbauern	692 016	659 029
Kleinbauern des Flachlandes	310 093	335 358
Total Leistungen	118 567 462	92 545 195

III. Kranken- und obligatorische Fahrhabeverversicherung

1. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr wurden an 79 005 (100 537) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet. Der starke Rückgang ist auf die Auswirkung der im Jahre 1960 erfolgten periodischen Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf Staatsbeiträge zurückzuführen. Ähnliche Rückgänge sind jedesmal anlässlich der vierjährigen Überprüfung festzustellen. Ursache dafür sind einerseits die durch die Hochkonjunktur bedingten höheren Einkommen sowie die Unterlassung der Meldungen von Seiten der Berechtigten über die während der vierjährigen Anspruchsperiode veränderten Einkommen. Solche Meldungen hätten die Berechtigten gemäss § 18 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz ohne Anforderung sofort nach Eintreten der Änderung zu erstatten.

Um die sich aus der Überprüfung ergebenden Härten zu lindern, wurde, im Sinne einer Sofortmassnahme, bereits im Jahre 1960 der für die Festsetzung der Einkommensgrenze massgebende Kinderzuschlag von Franken 400.— auf Fr. 500.— erhöht. Im weiteren hat die Direktion der Volkswirtschaft die Abrundung des Bezeichnungsfaktors auf die nächsten 100 Franken angeordnet. Durch diese Massnahmen war es möglich, einer grossen Zahl bisheriger Bezüger den Anspruch auf Staatsbeiträge zu erhalten.

Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 1968750.— gegenüber Fr. 2529736.— im Vorjahr. Die Gemeinden haben dem Kanton einen Drittteil der Auszahlungen zurückzuerstatten.

Weiterhin zugenommen haben die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, die ganz vom Kanton getragen werden. Sie belaufen sich auf Fr. 646 844.—, im Vorjahr Fr. 613 064.—.

Es bezogen 110 Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute nur noch 7 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 3 offene und 4 Betriebskassen.

Die Zahl der Gemeinden mit *obligatorischer Krankenversicherung für Kinder* ist unverändert auf 24 geblieben. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Delsberg, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévilier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen a.d. Aare. Im weitern besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

2. Obligatorische Fahrhabeverversicherung

Es musste in keinem Falle um die Übernahme der Prämien durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungspflichtige	Alters- und Hinterlassenen-versicherung	Invaliden-versicherung	Erwerbsersatzordnung	Familienzulagen Landwirtschaft		Total
					Bund	Kanton	
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	40 075 673	4 809 665	4 809 665	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	43 234 960	5 404 370	5 404 370	455 197	227 109	54 726 006

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung		Invaliden-Versicherung				Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Taggelder	Hilflosenentschädigung	Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1948	9 695	19 657 781					2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461					2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921					2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579					2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047					2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 901 885					2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591					2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878					2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868					2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684					2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959					3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460					4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055	3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005

Anmerkung: Von 115 (116) anerkannten Kassen beziehen 94 (97) Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 387	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844

Anmerkung: Von 115 (116) anerkannten Kassen beziehen 103 (104) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkuloseversicherung Fr. 1.— je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr
		Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.— je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon 1/4 zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz		
des Jahres	für das Jahr			Wochenbett	Stillgeld			
1950	1949	Fr. 198 472.90	Fr. 13 807.—	Fr. 10 875.—	Fr. 5 375.—	Fr. 228 529.90	Fr. 305 523.—	Fr. 534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70
1961	1960	1 837 569.50	79 005.—	34 750.—	17 425.—	1 968 749.50	646 844.—	2 615 593.50

Chemisches Laboratorium**I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse**

Auf Antrag der kantonalen Weinbaukommission hat der Regierungsrat den deklarationsfreien Verschnitt der im Kanton Bern geernteten Weine des Jahrganges 1961 verboten.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates

Vorsteher: der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker 2
Laborant für besondere Aufgaben 1
Kanzleisekretär 1

Kanzlistin-Laborantin 1
Laborant-Lehrlinge 3
Hauswart 1

2. Abteilung Gewässerschutz:

Chemiker 1
Biologe 1
Laborantin 1
Laborant-Lehrlinge 2

3. Inspektorat:

Lebensmittelinspektoren 3

III. Instruktionskurse für Ortsexperten

Keine.

IV. Verschiedenes

Der Kantonschemiker hat an allen Sitzungen des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz teilgenommen, ferner an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für analytische und angewandte Chemie, sowie an verschiedenen Konferenzen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes zur Revision der Lebensmittelverordnung.

An der Jahresversammlung der Schweizerischen Milchkommission ist er zum Vorstandsmitglied gewählt worden.

Im Frühjahr und im Herbst war der Kantonschemiker mit der Organisation der Lehrabschlussprüfungen für Laboranten der Richtung A beauftragt. Er hatte ferner in 5 Beanstandungsfällen aus anderen Kantonen Oberexpertisen gemäss Art.16 des Lebensmittelgesetzes durchzuführen.

V. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Unter-suchte Proben	Bean-standungen
Zollämter	480	34
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	4228	684
Private	1475	321
Zusammen	6183	1039

Nach Warenklassen:

Lebensmittel	6129	1037
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	9	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	45	2
Zusammen	6183	1039

Ausserdem wurden noch 28 nicht-kontrollpflichtige Objekte untersucht, welche sich auf folgende Kategorien verteilen:

Medikamente, physikalische und pathologische	1	—
Toxikologische Untersuchungen . . .	7	—
Metalle	—	—
Anorganische und organische technische Präparate	8	—
Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	9	1
Mineralöle (Asphalt und Paraffine) .	—	—
Verschiedene andere technische Untersuchungen	3	—
Zusammen	28	1

VI. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben, inklusive 18 Proben pasteurisierte Milch	3708
Die von beanstandet	420

Grund der Beanstandung:

Wässerung	23
Verunreinigt	362
Ungenügende Haltbarkeit	9
Ungenügende Gehaltszusammensetzung	17
Ungenügend pasteurisiert	9

Bei den Milchfälschungen wurden Wasserzusätze von 3–35% festgestellt. Wegen Ablieferung von schmutziger Milch musste in 14 Fällen Strafanzeige erstattet werden.

Die bei allen Lieferantenproben durchgeführte ABR-Probe war nur in 2 Fällen positiv. Nach den Erhebungen des kantonalen Veterinäramtes ist das gesamte Kantonsgebiet als bangfrei erklärt worden.

Im Auftrag eines Herstellerbetriebes wurde in einem Testversuch die Haltbarkeit von uperisierte, keimfrei abgefüllter Milch in Tetra-Packungen kontrolliert. Von derselben Fabrikations-Charge wurden Proben unmittelbar nach der Fabrikation und Proben nach 14-tägiger Lagerung bei 4–5° C in einem dunklen Raum bei durchschnittlich 21° C aufbewahrt und fortlaufend auf Genussaiglichkeit geprüft. Eine Geschmacksveränderung konnte selbst nach 2 Monaten unter diesen Bedingungen nicht wahrgenommen werden.

Wein

Untersuchte Proben	277
Beanstandet	30
Überschwefelt	22
Hybriden-Zusatz	3
Geschmacksfehler (110 mg Eisen/1)	1
Falsche Deklaration	4

Bei den überschwefelten Weinen handelt es sich ausnahmslos um deutsche Weissweine.

Nach den Feststellungen der Eidgenössischen Weinhandelskommission hatte eine Weinhandelsfirma die vorgeschriebene Buchhaltung unterlassen. Es wurde deshalb eine Verwarnung durch den Regierungsstatthalter angeordnet. In zwei weiteren, ebenfalls von der Weinhandelskommission gemeldeten Fällen, lag offenbar eine missbräuchliche Auslegung von Art.341 Abs.1 der Lebensmittelverordnung vor: Der Zusatz von 8% Kellerbehandlungswein diente aller Wahrscheinlichkeit nach weniger der eigentlichen Kellerbehandlung, als vielmehr der Quantitätsvermehrung des Weines.

Trinkwasser

Untersuchte Proben	1593
Davon beanstandet	526

Die Begutachtung von Trinkwasser ist nach wie vor eine der hauptsächlichsten und wichtigsten Aufgaben des Laboratoriums gewesen. Die Beschaffung neuer Bezugsmöglichkeiten ist für viele Gemeinden ein dringendes Problem geworden, handle es sich um Quell- oder Grundwasser. Um letzteres insbesondere ist nicht selten ein wahrer Kampf entbrannt. Der Schutz des Grundwassers ist daher eine äusserst wichtige Angelegenheit. In diesem Zusammenhang waren verschiedentlich umfangreiche Erhebungen vorzunehmen, die sich über längere Perioden erstreckten und die das Laboratorium auch in den kommenden Jahren beschäftigen werden.

Für eine seeländische Gemeinde waren mittels eines Salzungsversuches die Grundwasserströmungen im Einzugsgebiet ihres Pumpwerkes zu untersuchen, um die Verunreinigungsgefahr abzuschätzen, die von einer 150 m entfernten, bis etwa 4 m unter den Grundwasserspiegel ausgebeuteten Kiesgrube drohen könnte. Es wurden insgesamt etwa 900 Wasserproben untersucht.

Eine bedenkliche Gefährdung von Grundwasser durch Silo-Abwasser war in einer mittleren Grundwasserversorgung im Emmental zu beobachten: Eine defekte Silo-Abwasserleitung in geringer Distanz von einer bisher einwandfreien Grundwasserfassung hatte zur Folge, dass im Grundwasser periodisch massive Entfaltungen von Abwasserpilzen und Eisenbakterien auftraten. Es ist zu befürchten, dass die Infiltration derartigen Abwassers auf lange Zeit die Qualität des Grundwassers nachteilig beeinflussen wird.

VII. Abteilung für Gewässerschutz

Die dem Kantonalen Laboratorium auf 1. Januar 1961 definitiv unterstellt Abteilung für Gewässerschutz führte im ersten Quartal des Berichtsjahres noch je eine vollständige Untersuchung des Thuner- und des Bielersees durch. Damit fand die erste Serie der systematischen Seeuntersuchungen ihren Abschluss.

Im Wohlensee wurden die Untersuchungen des Bodens im unteren Seeabschnitt fortgesetzt. Auf der Strecke Neubrücke-Kraftwerk Mühleberg gelangten zwei Versuche zur Bestimmung der Strömungsgeschwindigkeit zur Durchführung.

Am Bielersee war eine Uferpartie auf ihre Eignung für das Schulbaden zu beurteilen. Der Anstoß zu dieser Untersuchung kam von der Lehrerschaft, die sich durch die zunehmende Verschmutzung der öffentlichen Badeplätze beunruhigt fühlte. Die damalige sichtbare Verunreinigung bestand aus Fetzen von sich zersetzenden Algenfladen, die, ans Ufer geschwemmt, auch zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führten. Eine ähnliche Massenentwicklung von Algen bildete auch den Anlass zu einer Untersuchung des grossen Moossees.

Der ausserordentlich warme und trockene September führte leider auch zu einigen Fischvergiftungen, deren Abklärung die Gewässerschutzabteilung übernahm. Das Fischsterben in der alten Aare bei Aarberg und im Kanal zwischen kleinem und grossem Moossee hatte als Ursache einen akuten Sauerstoffmangel, während sich für 2 Fälle (Burgdorf und Bätterkinden) keine Anhaltspunkte über die Ursache ergaben. Ein besonderer Fall war wohl die Vergiftung des Krauchtalbaches mit Kolophonium, der auf unsorgfältige Deponie von Klärgrubeninhalt zurückzuführen war.

Die Bearbeitung dieser Vergiftungsfälle deckte auch einige Unzulänglichkeiten im untersuchungstechnischen und administrativen Vorgehen auf. Eine bessere Organisation wurde zusammen mit dem kantonalen Fischereiinspektor und dem Fischartoxikologen in die Wege geleitet.

Als weitere grössere Untersuchung sei die Prüfung eines Baches in bezug auf seine Aufnahmefähigkeit für Abwasser erwähnt.

Die Abteilung nahm ferner an verschiedenen Begehung und Besprechungen teil. Als Wichtigstes sei die Bildung eines Arbeitsausschusses für eine interkantonale Birsuntersuchung, die für das Jahr 1962 vorgesehen ist, hervorgehoben.

VIII. Kunstweingesetz

Keine Übertretungen.

IX. Absinthgesetz

Zwei Übertretungen in Form des Verkaufes von Absinthimitationen.

X. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	8
Inspiziert	3
Beanstandungen	3

XI. Oberexpertisen

Keine.

XII. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	390
zur gerichtlichen Erledigung	42
unter Verwarnung mit Kostenfolge	51
unter Verwarnung ohne Kostenfolge	297

Sie betrafen:

Lebensmittel	385
Gebrauchsgegenstände	0
Lokale	1
Apparate und Geräte	2
Erschwerung der Kontrolle	0
Widerhandlung gegen Art. 13 und 19 LMV . . .	2

XIII. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	526
Zahl der Inspizierten Betriebe	8288

Art der inspizierten Betriebe

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte . . .	839
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	2295
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	1052
Lebensmittelfabriken	36
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	753
Wirtschaften, Hotels usw.	1333
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obstwein	733
Brauereien, Bierablagen	477
Trinkwasseranlagen	378
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	78
Verschiedenes	314
Zusammen	8288

<i>Beanstandungen</i>		kg	
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	283	Griess	13
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	485	Schokolade	11
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	244	Konfitüre	9
Lebensmittelfabriken	8	Marroni	5
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	15	Biskuits	5
Wirtschaften, Hotels usw.	546	Reis.	3
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen	150	Pudding-Pulver.	2
Brauereien, Bierablagen	43	Paniermehl	2
Trinkwasseranlagen	37	Butter.	1
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen	1		
Verschiedenes	21		
	<u>1832</u>		
<i>Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln</i>			
Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	226	In einer gut gehenden Wirtschaft ist es nicht schwer, für unsere Jugendlichen Lehr-, Anlehr- und Arbeitsplätze zu finden. Die Jugend ist in dieser Beziehung verwöhnt. Noch nie boten sich ihr Möglichkeiten, vorwärtszukommen, wie in der gegenwärtigen Zeit. Sie kann sich einen Zustand, wie er in den Krisenzeiten vorherrschte, gar nicht vorstellen.	
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	340		
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	346		
Nicht vollgewichtige Waren	87		
Andere Gründe	169		
	<u>1168</u>		
<i>bei Räumen, Einrichtungen und Geräten</i>			
Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	480	Der materielle Wohlstand hat nicht nur positive Auswirkungen; unserer Jugend mangelt sehr oft die so wichtige seelische Betreuung durch die Familie. Seelische Verwahrlosung finden wir auch bei Kindern, deren Eltern sich in materiell ausserordentlich günstigen Verhältnissen befinden. Man erlebt es immer wieder, dass die Eltern für ihre Kinder keine Zeit mehr haben. Sie glauben ihre Pflicht getan zu haben, wenn sie sich für den Schul- und Examenerfolg interessieren. Es fehlen aber die Stunden gemütlichen Zusammenseins, der vertraulichen Aussprache zwischen Vater und Sohn, Vater und Tochter und oft auch zwischen Mutter und Kindern. Viele seelische Störungen unserer Jugendlichen sind auf fehlenden Halt in der Familie zurückzuführen.	
Andere Gründe	184		
	<u>664</u>		
Oberexpertisen gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten: keine.			
<i>Art der an Ort und Stelle beschlagnahmten Waren (in Warenmengen):</i>			
Bier.	1	Die Arbeit der Berufsberatung hat sich aus diesen Gründen gewandelt. Die Berufsberatung ist oft die Vermittlerin zwischen Eltern und Kindern. Die Lehrstellenvermittlung, auch wenn sie nach wie vor in einzelnen Fällen nötig ist, belastet den Berufsberater heute viel weniger als früher. Wichtig ist nach wie vor, dass möglichst vielen Jugendlichen die Lehre und Ausbildung in einem Berufe ermöglicht wird, in dem sie auf Grund ihrer Neigungen und Eignungen etwas leisten können.	
Essig	22		
Milch	21	Auf Ende Dezember 1961 ist der Vertrag mit der Gemeinde Bern, der die Aufgaben eines kantonalen Amtes für Berufsberatung dem städtischen Amt übertragen hatte, aufgelöst worden. Der Kanton verfügt nun über ein eigenes Amt, dem neben den bisherigen Aufgaben die Behandlung der Gesuche um berufliche Stipendien und die Verwaltung des Stipendienkredites zugewiesen wurde.	
Most	15		
Rahm	6		
Fleischkonserven	2		
Gemüsekonserven.	kg	Der Regierungsrat hat am 15. November 1961 eine neue Stipendienverordnung erlassen, die es erlaubt, wesentlich höhere Berufsstipendien zu bewilligen. Die Höhe des Beitrages, der auf Antrag des kantonalen Amtes für Berufsberatung von der Direktion der Volkswirtschaft bewilligt wird, richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers, den Ausbildungskosten und den anderweitigen Beiträgen. Ein kantonales Stipendium beträgt für die ganze Lehre nunmehr bis Fr. 1000.—. Wenn eine Ausbildung ohne kantonale Beihilfe nicht möglich ist, können noch höhere Beiträge bewilligt werden.	
Trockenpilze	35		
Gemüse	6		
Früchte	1/2		
Rehpfeffer	11		
Würste	16		
Kindermehl	80		
Teigwaren	12		
Zuckerwaren	59		
Mehl	36		
Käse	36		
Haferprodukte	35		
Fett.	25		
Mandeln.	19		

Im Berichtsjahre gingen die Bestrebungen, regionale Berufsberatungsstellen mit hauptamtlichen Berufsberatern zu schaffen, weiter. So haben die Delegiertenversammlungen der Gemeindeverbände für Berufsberatung Münster, Tavannes und St. Immer beschlossen, sich zu vereinigen, um die Schaffung eines Hauptamtes finanziell zu ermöglichen. Die Realisierung war aber im Jahre 1961 noch nicht möglich, weil die Gemeindeversammlungen der interessierten Gemeinden dem neuen Reglement noch zustimmen müssen.

Der Weiterbildung der Bernischen Berufsberater wurde im Berichtsjahr wiederum alle Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurden 2 Konferenzen, 1 Wochenendkurs und 2 Spezialkurse durchgeführt sowie 1 Berufsberaterinnenkonferenz.

An der Frühjahrskonferenz wurde über die Haushaltungslehrpläne orientiert, die Auswertungsmethoden eines Testes wurden besprochen, und der Nachmittag galt einer Führung durch die HYSPA.

Die Herbstkonferenz befasste sich mit dem neuesten Stand der Reform des schweizerischen Stipendienwesens, mit der neuen kantonalbermischen Verordnung und mit der Besprechung der Neuorganisation des Stipendienwesens im Kanton Bern.

Der Wochenendkurs wurde im Herbst durchgeführt und galt den Problemen der Berufswahl, der Arbeit und der menschlichen Beziehungen sowie den Untersuchungen von Sprachbegabung und technischem Verständnis. Es wurden auch praktische Untersuchungen mit Jugend-

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	4995	3719	8714
Vorjahr	(5032)	(3745)	(8777)
Berufswunsch der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft, Gärtnerei, Rebbau	112	68	190
Forstwirtschaft und Fischerei	4	—	4
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	81	3	84
Textilberufe	5	14	19
Bekleidung	9	228	237
Herstellung und Verarbeitung von Leder und Gummi (ohne Bekleidung)	16	1	17
Herstellung und Verarbeitung von Papier	25	7	32
Graphische Berufe	146	24	170
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	42	38	80
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1955	2	1957
Uhrmacherei, Bijouterie	54	87	91
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	7	1	8
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	146	25	171
Bauberufe	166	3	169
Verkehrsdienst	120	93	213
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	98	131	229
Hausdienst	—	147	147
Kaufmännische und Büroberufe	599	1063	1662
Technische Berufe	554	49	603
Gesundheits- und Körperpflege	70	661	731
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	255	541	796
Übrige Berufsarten	60	11	71
Kein bestimmter Berufswunsch	461	572	1033
Total (wie oben)	4995	3719	8714
Von den Ratsuchenden waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3601	2118	5719
andere Fälle erster Berufswahl	850	1129	1979
Fälle von Berufswechsel	116	78	194
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	428	394	822
Total (wie oben)	4995	3719	8714
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	3139	2222	5361
Sekundarschule und untere Mittelschule	1673	1392	3065
Obere Mittelschule	183	105	288
Total (wie oben)	4995	3719	8714

lichen durchgeführt und die Hauptprobleme der Halbwüchsigen besprochen.

Zwei Spezialkurse dienten der Einarbeitung in den Zulliger-Test, ein abgekürztes Rorschach-Verfahren. Die Anwendung dieses Testes ermöglicht eine Verfeinerung und Vertiefung der Untersuchungsmethoden, erfordert aber gründliche psychologische Kenntnisse und Erfahrung.

Die Teilnehmer an der Berufsberaterinnenkonferenz besichtigten das Kindergärtnerinnenseminar der Stadt Bern und besprachen die Vorbereitungsmöglichkeiten und die Ausbildung in diesem Seminar. Anschliessend wurde der Beruf der Kirchgemeindehelferin besprochen und ein allgemeiner Erfahrungsaustausch gepflogen.

Einige bernische Berufsberater haben auch an den schweizerischen Konferenzen und an den vom schweizerischen Verband für Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem Bund veranstalteten Weiterbildungskursen teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Verband und seinem Zentralsekretariat ist auch für die bernische Berufsberatung ausserordentlich wertvoll. Bulletin und Zeitschrift dieses Verbandes sowie die vielen von ihm herausgegebenen Berufsbilder sind wertvolle Hilfsmittel für die Berufsberater.

Wiederum wurden das Berufswahlschriften für Mädchen und Knaben und die Schülerkarten an alle Primar- und Sekundarschulen des Kantons verschickt. Dieser Aufwand an Material und Zeit lohnt sich. Die Lehrerschaft wird dadurch immer wieder veranlasst, sich mit dem Problem der Berufswahl ihrer Schüler zu befassen und aufklärend zu wirken. Damit wird auch die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gefördert.

Viele Schulbesprechungen wurden schon in der 8. Klasse durchgeführt. Wenn es die Zeit erlauben würde, wären Besprechungen sowohl in der 8. wie in der 9. Klasse wertvoll. Einzelne Berufsberatungsstellen haben in Zusammenarbeit mit der Schule Betriebsbesichtigungen durchgeführt. Diese Besichtigungen müssen gut vorbereitet sein, bedeuten also eine ausserordentliche Belastung. Über den Umfang der individuellen Berufsberatung gibt die statistische Erhebung Aufschluss (siehe Seite 34).

In 349 Neigungs- und Eignungsabklärungen, an denen jeweils 4–12 Jugendliche teilnahmen, wurden 3254 (Vorjahr 2971) Knaben und Mädchen untersucht.

Von den Berufsberatungsstellen im Kanton Bern wurden 1680 (Vorjahr 955) Stipendiengesuche gestellt, von 1504 (Vorjahr 836) bewilligt wurden, mit einem Gesamtbetrag von Fr. 501 149.15 (Vorjahr Fr. 298 244.16).

Gegen Ende des Berichtsjahres sind nach mehr als 20jähriger Tätigkeit Frau E. Hänzer, Berufsberaterin des Amtes Niedersimmental, und Frau Olga Utz, Berufsberaterin des Amtesbezirkes Burgdorf, zurückgetreten. Beide Berufsberaterinnen haben sich mit all ihrer Kraft für ihr verantwortungsvolles Amt eingesetzt und sind Tausenden von Mädchen bei ihrem Berufswahlentscheid beigestanden. Ihre Arbeit hat gute Früchte getragen. Ihnen gebührt der aufrichtige Dank der Bevölkerung und des Staates.

Die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für berufliche Ausbildung, den Lehrlingskommissionen, dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, den Berufsverbänden und Lehrmeistern war rege und erfreulich.

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Die Hochkonjunktur hat nicht nur günstige Auswirkungen, sondern sie wirft auch Schatten auf die berufliche Ausbildung. Es mehren sich Klagen über ungenügende Ausbildung, wobei namentlich auf Mängel in der Anleitung und Betreuung der Lehrlinge hingewiesen wird, weil infolge der Arbeitsüberlastung die Betriebsinhaber und ihre Mitarbeiter häufig nicht mehr genügend Zeit finden oder sich nehmen, um Lehrlinge in die beruflichen Arbeiten einzuführen und ihnen auch die Bedeutung der kleinsten Verrichtungen im Zusammenhang mit der Gesamtproduktion klarzumachen. Andererseits ist aber auch festzustellen, dass in weitesten Kreisen die wachsende Bedeutung der Berufserziehung für unsere Wirtschaft und Gesellschaft erkannt wird und Anstrengungen zur vermehrten und verbesserten Ausbildung des Nachwuchses gemacht werden. Das kantonale Amt für berufliche Ausbildung förderte in mannigfacher Weise praktisch und publizistisch diese Bestrebungen. Ihnen dient auch die im Berichtsjahr abgeschlossene Vorbereitung des Entwurfes zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung, wobei der Vorsteher des Amtes in der ausserparlamentarischen Expertenkommission mitgearbeitet hat. Durch die amtliche Betriebszeitschrift «Berufliche Erziehung» wurden die rund 2000 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter in Lehrlingskommissionen, Berufsschulen und Prüfungskommissionen sowie die Berufsberater über die Entwicklungstendenzen und grundsätzlichen Belange orientiert und damit in ihrer umsichtigen Arbeit gefördert.

II. Berufslehre

Die örtliche Aufsicht über die Lehrverhältnisse liegt nach wie vor in den Händen von 48 Lehrlingskommissionen, die ihre Arbeit mit Anleitung und Unterstützung des Amtes für berufliche Ausbildung geschickt und gewissenhaft ausführten. Diese Kommissionen hatten sich in zahlreichen Fällen mit Klagen über ungenügende Ausbildung, aber auch mit Klagen über Haltung und Leistungen von Lehrlingen zu befassen. Sie waren bestrebt, durch ordentliche Betriebsbesuche den Gang der Ausbildung weitmöglicher zu überprüfen und das gute Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Um die Zusammenarbeit und den Kontakt zwischen Lehrlingskommission und Amt für berufliche Ausbildung immer eng und fruchtbar zu gestalten, wurde an die Kommissionssitzungen in der Regel immer ein Mitarbeiter des Amtes abgeordnet, der bei der Behandlung der Geschäfte jeweilen beratend mitwirkte.

Leider wird es immer schwieriger, geeignete Berufsleute für die Mitarbeit in den Lehrlingskommissionen zu finden, und zwar zum Teil wegen starker beruflicher Inanspruchnahme, jedoch häufig auch wegen mangelnden Interesses für die Arbeit im Lehrlingswesen. Gewiss ist ein Kontrollbesuch oder die Prüfung einer Klage nicht immer eine angenehme Aufgabe für ein Kommissionsmitglied. Aber die Überlegung, als Kommissionsmitglied an der Ertüchtigung unserer beruflichen Jugend mitzuwirken und damit unserer Volkswirtschaft zu dienen, sollte doch solche inneren Widerstände zu überwinden vermögen.

An die Lehrlingskommissionen wurden für Sitzungen, Lehrbetriebsbesuche, Fahrkosten und administrative Arbeiten im Berichtsjahr rund Fr. 87 000.— vergütet.

Im Frühjahr 1961 wurde der letzte starke Kriegsjahrgang aus der Volksschulpflicht entlassen. Die Zahl der im Berichtsjahr neu abgeschlossenen Lehrverträge erhöhte sich daher auf 7502 (1960 = 7083). Auf Ende 1961 waren nun 20 170 gewerbliche und kaufmännische Lehrverhältnisse den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung unterstellt. Um möglichst allen Schulentlassenen passende Lehrstellen zu verschaffen, war das Amt für berufliche Ausbildung auch im Berichtsjahr wieder gezwungen, besonders in den bevorzugteren Berufen auf Antrag der Lehrlingskommissionen bewährten Lehrbetrieben Bewilligungen für zusätzliche Lehrverhältnisse zu erteilen.

Durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ist im Berichtsjahr wieder in einigen weiteren gewerblichen und industriellen Berufen sowie im Beruf der Apothekenhelferinnen die Ausbildung dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung unterstellt worden.

Trotz der Hochkonjunktur und den im allgemeinen guten Verdienstverhältnissen sind die Gesuche um Ausrichtung staatlicher Stipendien an die Kosten der Berufslehre weiter gestiegen. Wenn auch diese Begehren bei der Prüfung weitgehendes Verständnis finden, so darf den Eltern, wenn keine Bedürftigkeit vorliegt, doch auch ein angemessenes finanzielles Opfer für die Ausbildung ihrer Kinder zugemutet werden, damit dann umso wirksamer in den Fällen geholfen werden kann, in denen ohne Stipendien die Berufslehre oder Weiterbildung nicht möglich wäre. Die staatlichen Stipendienbeiträge sind von Fr. 194 124.— im Jahre 1960 auf Fr. 212 538.— im Berichtsjahr gestiegen. Weitere Beiträge wurden gewährt von Bund, Gemeinden und privaten Fürsorgeinstitutionen.

III. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Fachschulen

Schülerzahlen:

Lehrwerkstätten der Stadt Bern: 320 Lehrlinge und 639 Hospitanten.

Frauenarbeitsschule der Stadt Bern: 299 Lehrtöchter und 1 Lehrling.

Werkstätten Laubegg für Infirme, Bern: 12 infirme Lehrlinge.

Staatliche Beiträge im Jahre 1961: Fr. 458 032.— (Vorjahr Fr. 515 012.—). Durch die Errichtung des neuen kantonalen Technikums in St. Immer ist die bisherige Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer eingegangen bzw. vom neuen Technikum übernommen worden. Diese Änderung erklärt auch die Reduktion der staatlichen Beiträge gegenüber 1960.

b) Gewerbeschulen

Die Zahl der schulpflichtigen Lehrlinge und Lehrtöchter an den bestehenden 32 bernischen Gewerbe-

schulen betrug 12 795 Lehrlinge und 1268 Lehrtöchter (Vorjahr 11 981 Lehrlinge und 1220 Lehrtöchter). An Subventionen richtete der Kanton Fr. 1 266 724.— aus (Vorjahr Fr. 1 191 315.—).

c) Höhere öffentliche Handelsschulen

Schülerzahlen:

Töchterhandelsschule der Stadt Bern: 284 Schülerinnen.

Städtische Handelsschule Biel: 58 Schüler und 124 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Delsberg: 31 Schüler und 58 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Neuenstadt: 88 Schüler und 131 Schülerinnen.

Diese Handelsschulen erhielten vom Kanton Beiträge in der Höhe von Fr. 400 937.— (Vorjahr Fr. 386 984.—).

d) Kaufmännische Berufsschulen

Der Unterricht von 23 kaufmännischen Berufsschulen wurde besucht von 4301 Lehrtöchtern und 2065 Lehrlingen (Vorjahr 4037 Lehrtöchter und 1756 Lehrlinge). Vom Kanton wurden an Subventionen ausgerichtet Fr. 662 380.— (Vorjahr Fr. 635 060.—).

e) Allgemeines

Die Schülerzahlen stiegen auch im Berichtsjahr, was die Schulen zwang, neue Klassen zu errichten. Die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für den nebenamtlichen Unterricht ist nach wie vor schwierig. Auch aus diesem Grunde war die Errichtung weiterer hauptamtlicher Lehrstellen notwendig.

Die Zusammenfassung der Schüler in Fachklassen machte weitere Fortschritte. Die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen zeigten, dass an unsern Berufsschulen auch im Berichtsjahr gute Arbeit geleistet und den Schülern in ihrer beruflichen Ausbildung und in Ergänzung der betrieblichen Lehre Wertvolles geboten wurde. Jede Schule machte es sich zur Pflicht, die Lehrpläne immer wieder auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen und den Unterricht den stets ändernden Bedürfnissen der Wirtschaftspraxis anzupassen. Diesem Ziel dienten auch die im Berichtsjahr vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführten zahlreichen und gut besuchten Weiterbildungskurse für Berufsschullehrer und die an den grossen gewerblichen Berufsschulen neuerdings durchgeführten Methodikkurse sowie die Arbeitstagungen des Verbandes für Gewerbeunterricht und anderer Berufsorganisationen. Unser Kanton gewährte an die Kosten der BIGA-Lehrerbildungskurse Stipendien in der Höhe von Fr. 11 324.—, von welchen die Hälfte zu Lasten der betreffenden Berufsschulen fielen.

Ferner veranstaltete das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auch im Berichtsjahr wieder einen Jahreskurs zur Ausbildung von Anwärtern auf hauptamtliche Lehrstellen an Gewerbeschulen. Die 5 bernischen Teilnehmer erhielten vom Kanton Stipendien im Betrage von total Fr. 25 576.—.

2. Weiterbildung im Beruf

Der Zudrang zu den Weiterbildungskursen für gelernte Berufsleute und den Vorbereitungskursen auf Meisterprüfung und höhere Fachprüfungen war auch im Berichtsjahr rege. Es wurden durchgeführt an

	Kurse	Teilnehmer
gewerblichen Fachschulen	91	1517
Gewerbeschulen	166	2797
kaufmännischen Berufsschulen . .	291	5304
Total . .	548	9618

3. Handelslehrerprüfungen

An der Universität Bern wurden im Berichtsjahr 2 Kandidaten als Handelslehrer diplomiert.

IV. Lehrabschlussprüfungen

1. Allgemeines

Durch die weitere starke Zunahme der Prüflingszahl und die dadurch bedingte Vermehrung der Prüfungsgruppen wird die Beschaffung der geeigneten Prüfungslokale immer schwieriger. Namentlich im gewerblichen Sektor war es nur dank dem weitgehenden Entgegenkommen und Verständnis der Betriebsinhaber noch möglich, im Berichtsjahr für die Durchführung der Arbeitsprüfung genügend passende Prüfungswerkstätten zu finden. Grosse Schwierigkeiten verursachte auch die Gewinnung der nötigen Prüfungsexperten. Bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse können viele bewährte Experten kaum mehr die nötige Zeit für die Mitwirkung bei den Prüfungen erübrigen. Um bisherige Experten auf der Höhe ihrer Aufgabe zu halten und die neuen Experten in ihren Aufgabenbereich einzuführen, veranstaltete das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auch im Berichtsjahr wieder Expertenkurse, die durch staatliche Beiträge unterstützt wurden. Weiter wurden zur Vorbereitung der Prüfungen kantonale Expertenkurse und Obmännerkonferenzen durchgeführt.

2. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Den gewerblichen Lehrabschlussprüfungen hatten sich im Berichtsjahr 3635 Lehrlinge und Lehrtöchter zu unterziehen (Vorjahr 3411), von welchen 3495 das Fähigkeitszeugnis als gelernte Berufsleute erhielten.

3. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

Zu diesen Lehrabschlussprüfungen stellten sich 1221 Lehrlinge und Lehrtöchter aus kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen, Drogerien und Buchhandlungen (Vorjahr 1176), von welchen 1107 mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ausgezeichnet werden konnten.

An den Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal beteiligten sich 41 Verkäufer (Vorjahr 21) und 747 Verkäuferinnen (Vorjahr 725). Das Fähigkeitszeugnis erhielten 39 Verkäufer und 712 Verkäuferinnen.

4. Prüfungskosten

Die Kosten der Lehrabschlussprüfungen beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 334 173.—; daran leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 103 647.—.

V. Betriebsregister

Im Berichtsjahr konnten 246 Absolventen von Meisterprüfungen und höheren eidgenössischen Fachprüfungen ins Meisterregister eingetragen werden. Ferner wurde an 7 Betriebsinhaber mit Ausweis über die selbständige Betriebstätigkeit vor 1941 die für die Ausführung staatlicher und staatlich subventionierter Arbeiten notwendige Bestätigung abgegeben. Für 11 Betriebsinhaber konnte eine befristete Bestätigung ausgestellt werden, nachdem sich diese zur Nachholung der Meisterprüfung innert einer bestimmten Frist verpflichtet hatten.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und Keramische Fachschule in Bern, Schnitzlerschule und Geigenbauschule in Brienz), die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Grossrat Dübi wünschte eine Ergänzung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen dahingehend, dass auch Lehrer an Berufsschulen nach 25 und 40 Dienstjahren Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung erhalten. Der Vertreter des Regierungsrates nahm die Motion, die er als begründet erklärte, entgegen. Sie könnte durch eine Ergänzung des Einführungskreates zum Lehrerbesoldungsgesetz verwirklicht werden. Der Grosser Rat nahm die Motion mit grosser Mehrheit an. Dem Wunsche des Motionärs ist inzwischen entsprochen worden.

In einer Motion verlangte Grossrat Schaffter eine allgemeine Erhöhung der Löhne der Lehrtöchter und Lehrlinge und jährliche Ferien von 3 Wochen für alle Lehrlinge, ungeachtet ihres Alters. Der Vertreter des Regierungsrates wies darauf hin, dass die Festsetzung der Lehrlingslöhne Sache der Vertragsparteien sei und dass sich auch die Berufsverbände durch Herausgabe von Richtlinien eingeschaltet hätten. Im allgemeinen entsprächen die Löhne den heutigen Verhältnissen. Der Regierungsrat vertrete die Auffassung, dass die Lohnfragen auch in Zukunft durch die Sozialpartner gelöst werden müsse. Da das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel gegenwärtig revidiert werde, möchte der Regierungsrat davon absehen, die Ende 1956 erlassene Verordnung über die Ferien der Lehrlinge im

jetzigen Zeitpunkt zu revidieren. Die Frage sei im Rahmen der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes, die im Anschluss an die eidgenössische Revision erfolgen müsse, zu prüfen. Der Regierungsrat sei bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Nachdem sich der Motionär mit der Umwandlung seines Begehrrens in ein Postulat einverstanden erklärt hatte, wurde dieses nach längerer Diskussion mit Stichentscheid des Präsidenten durch den Grossen Rat abgelehnt.

Grossrat *Leuenberger* wünschte, dass der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen zur Ansiedlung von neuen Industrien in den von der Abwanderung betroffenen Amtsbezirken in die Wege leite. Der Sprecher des Regierungsrates ergänzte die Ausführungen des Motionärs in bezug auf den Bevölkerungsschwund vor allem in ausgesprochen ländlichen Gegenden und orientierte den Grossen Rat über die verschiedenen Vorkehren zur Förderung der Ansiedlung von Industrien in diesen Gebieten, die zum Teil schon auf Jahre zurückgingen. Das kantonale Arbeitsamt sei zu Beginn des laufenden Jahres beauftragt worden, in Verbindung mit den interessierten Gemeinden und den Wirtschaftsverbänden alles zu tun, um eine derartige Ansiedlung zu ermöglichen. In einem Lande mit freier Wirtschaft könne allerdings der Staat keine Zwangsmassnahmen ergreifen; sein Wirken müsse sich beschränken auf Kontaktnahmen, Abklärung bestehender Möglichkeiten und Koordinierung der gleichlaufenden Bestrebungen von Einzelbetrieben, Verbänden und interessierten Gemeinden. Der Regierungsrat sei im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Problems bereit, die Motion entgegenzunehmen. Der Grossen Rat folgte diesem Antrag mit grosser Mehrheit.

In einer weitern Motion wünschte Grossrat *Imboden* eine Erhöhung der Entschädigung an die Mitglieder und Experten der Lehrabschlussprüfungskommissionen, deren Arbeit zufolge starker Zunahme der Prüflinge erheblich gestiegen sei. Der Vertreter des Regierungsrates erkannte, dass der Kanton Bern mit seinen Ansätzen für die Entschädigungen im Rückstand sei, erklärte Annahme der Motion und sicherte eine umgehende Revision des einschlägigen Reglementes zu. Der Grossen Rat nahm die Motion mit grosser Mehrheit ebenfalls an. Mittlerweile sind die Ansätze erhöht worden.

Grossrat *Brahier* schliesslich verlangte die Erhöhung der Einkommensgrenze bei der freiwilligen Krankenversicherung, da zufolge von Lohnerhöhungen zahlreiche bisher Berechtigte nicht mehr Anspruch auf einen Staatsbeitrag an ihre Kassenprämien hätten. Der Vertreter des Regierungsrates nahm die Motion, deren Berechtigung er anerkannte, im Zusammenhang mit der zurzeit im Gange befindlichen Revision des Eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes entgegen, desgleichen mit grosser Mehrheit der Grossen Rat.

II. Postulate

Grossrat *Boss* ersuchte den Regierungsrat, die Frage der Errichtung von weitern Lehrwerkstätten in möglichst günstiger geographischer Verteilung zu prüfen. Der Sprecher des Regierungsrates äusserte sich gegenüber der Schaffung neuer Lehrwerkstätten zurückhaltend, da nach den gemachten Erfahrungen dem System der Meisterlehre mit ergänzendem Berufsschulunterricht der

Vorzug gebührt, weil der Ausbildung in Lehrwerkstätten die berufspraktische Atmosphäre, der wesentliche Bedeutung zukomme, weitgehend fehle. Der Regierungsrat sei jedoch bereit, die Schaffung vermehrter Ausbildungsmöglichkeiten, vor allem in Form der Angliederung von Lehrlingsabteilungen an grössere Betriebe, nach Kräften zu fördern und durch eine Erhöhung der Stipendien es auch jungen Leuten aus abgelegenen Gebieten zu ermöglichen, eine Berufslehre anzutreten. Im Sinne dieser Ausführungen erklärte der Sprecher des Regierungsrates Annahme des Postulates, desgleichen der Grossen Rat mit starker Mehrheit.

In einem Postulat lud Grossrat *Blaser* (*Zäziwil*) den Regierungsrat ein, sich beim Bund für wirksame Sozialmassnahmen zugunsten des landwirtschaftlichen Personals einzusetzen, die Bemühungen der Verbände zur Erschliessung weiterer Rekrutierungsgebiete für Fremdarbeiter zu unterstützen und den freiwilligen Landdienst zu fördern. Der Sprecher des Regierungsrates wies darauf hin, dass die Zahl der Fremdarbeiter in der Landwirtschaft in den letzten Jahren zurückgegangen sei, eine direkte Folge der ungünstigeren Wettbewerbsbedingungen dieses Berufszweiges. Fremdenpolizei und Arbeitsamt förderten durch verschiedene Massnahmen die Einreise landwirtschaftlicher Fremdarbeiter und sorgten, soweit dies möglich ist, dafür, dass diese nicht in einen andern Beruf überwechseln. Zwecks Verbesserung der sozialen Stellung der Fremdarbeiter, vor allem der Italiener, hätten bereits Konferenzen auf Bundesebene stattgefunden und es seien verschiedene Massnahmen in Aussicht genommen. Als neue Rekrutierungsgebiete kämen vorweg Spanien, dann aber auch die Türkei und Jugoslawien in Betracht. Für Spanien stehe ein Abkommen vor der Ratifizierung. Der Landdienst schliesslich habe sich in den letzten Jahren erfreulich entwickelt und werde weiterhin nach Kräften gefördert. Auf Antrag des Sprechers des Regierungsrates nahm der Grossen Rat das Postulat mit grosser Mehrheit an.

Die Grossräte *Häberli* und *Wandfluh* verlangten in Postulaten eine Teilrevision des Beitragsdekretes von 1938, damit die Brandversicherungsanstalt private Löschseinrichtungen ebenfalls subventionieren könne. Der Sprecher des Regierungsrates gab bekannt, dass die Brandversicherungsgesetzgebung zurzeit überprüft würde und erklärte sich bereit, die Wünsche der Postulanten zu Handen dieser Überprüfung entgegenzunehmen. Der Grossen Rat nahm die beiden Postulate mit grosser Mehrheit an.

Grossrat *Lanz* (*Wiedlisbach*) ersuchte den Regierungsrat, zu prüfen, ob das System der Gewerbescheine mit ihren Gebühren nicht als unzeitgemäß aufgehoben werden könnte. Der Sprecher des Regierungsrates stellte fest, dass die Gewerbescheingebühr das Entgelt für die periodische Kontrolle der Gewerbebetriebe darstelle. Ihre Ansätze seien sehr bescheiden. Die Aufhebung des Systems der Gewerbescheine bedinge eine Gesetzesrevision, die sich einzig für diesen Punkt nicht lohnen würde. Im Anschluss an den Entscheid über das Schicksal des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes werde die kantonale Gewerbe- und Arbeitsgesetzgebung ohnehin zu überprüfen sein. Der Regierungsrat sei bereit, das Postulat im Hinblick auf diese Überprüfung entgegenzunehmen. Der Grossen Rat folgte diesem Antrag mit grosser Mehrheit.

III. Interpellationen

Grossrat *Blaser* (Zäziwil) erkundigte sich, ob der Regierungsrat bereit sei, für die Privatangestellten einen Normalarbeitsvertrag aufzustellen, soweit deren Arbeitsverhältnis nicht anderweitig geregelt sei. Der Sprecher des Regierungsrates gab bekannt, dass er die kantonalen Spartenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der den Interpellanten interessierenden Frage begrüßt und durchwegs ablehnende Antworten erhalten habe. Im Hinblick auf die baldige parlamentarische Behandlung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes und die kommende Revision des Dienstvertragsrechtes des OR sei ein Zuwarten am Platz. Dass die Arbeitsverhältnisse der Privatangestellten heute zum Teil nicht befriedigend geordnet seien, könne nicht bestritten werden.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Boss* interpellierte den Regierungsrat über seine Absichten in bezug auf die Einrichtung von automatischen Feuermelde- und Alarmeinrichtungen und die Einquartierung des Personals in grösseren Hotels und Betrieben mit Massenlagern. Er wies auf die Hotelbrandkatastrophe auf dem Rigi hin. Der Sprecher des Regierungsrates gab ausführlich Aufschluss über die bestehenden Vorschriften und die in den letzten Jahren systematisch durchgeführten Kontrollen in den Betrieben und sicherte zu, dass im Jahre 1962 der Brandbekämpfung in Hotels ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es dürfe nicht vergessen werden, dass gute Einrichtungen kostspielig seien und dass die beste Einrichtung nichts tauge, wenn die verantwortlichen Betriebsinhaber und ihr Personal es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen.

Der Interpellant war befriedigt.

Grossrat *Schaffroth* erkundigte sich nach der Stellungnahme des Regierungsrates zum Problem des Titelschutzes für Technikumsabsolventen und fragte, ob er bereit sei, sich für eine gesamtschweizerische Lösung einzusetzen. Der Sprecher des Regierungsrates orientierte den Rat über die zahlreichen Verhandlungen, die in dieser Sache bereits geflossen waren, setzte sich für eine Lösung über das Register für Ingenieure, Architekten und Techniker (die dort Eingetragenen sind berechtigt, sich als Ingenieure zu bezeichnen, auch wenn sie keine technische Hochschule besucht haben) ein, das ausgebaut und staatlich anerkannt werden sollte. Auf alle Fälle müsse das Titelschutzproblem gesamtschweizerisch gelöst werden, da es auf die Dauer unmöglich wäre, einzelne Techniken als Ingenieurschulen zu bezeichnen und andere nicht.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Comte* verlangte Auskunft über die Praxis bei der Subventionierung von Wohnbauten. Der Sprecher des Regierungsrates äusserte sich eingehend über die laufenden Wohnbauaktionen des Bundes und des Kantons und wies nachdrücklich darauf hin, dass die Bewilligung zur Erstellung neuer subventionierter Wohnungen nur erteilt werden könne, wenn die in Frage stehende Gemeinde dafür sorge, dass die früher subventionierten Wohnungen den vorgeschrivenen Bedingungen nach wie vor entsprechen, wenn insbesondere dafür gesorgt werde, dass sie ihrem Zweck, der Aufnahme minderbeamteter Personen, nicht entfremdet werden.

Der Interpellant erklärte sich teilweise befriedigt.

In einer Interpellation setzte sich Grossrat *Schorer* für eine gewisse Selbständigkeit des Sudios Bern im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des schweizerischen Rundspruchwesens ein. Der Sprecher des Regierungsrates erklärte, dass die Regierung die am 16. Juni 1961 gefasste Resolution der Radiogenossenschaft Bern, die sich gegen eine Zentralisierung des deutschschweizerischen Rundspruchwesens in Basel wende, unterstütze und bereit sei, sich für die Interessen Berns einzusetzen, sobald das ganze Problem in ein akutes Stadium trete. Eine Interpellation des Sprechenden im Nationalrat habe nicht viel Neues zutage gefördert.

Nachdem Vertreter verschiedener Fraktionen Erklärungen abgegeben hatten, die die Ausführungen des Interpellanten unterstützten, erklärte dieser seine volle Befriedigung in bezug auf die Antwort des Regierungsrates.

Grossrat *Amstutz* interpellierte den Regierungsrat hinsichtlich der Auswirkungen der Automation im Kanton Bern. Der Sprecher des Regierungsrates gab bekannt, dass sich eine Spezialkommission mit diesem Fragenkomplex eingehend befasste und zum Schlusse gelangte, dass eine volle Automation in unserm Land wohl nur vereinzelt durchgeführt werden könnte. Die Kommission befasste sich mit allen Aspekten dieser Umwälzung und steht dem Regierungsrat auch inskünftig zur Verfügung. Die Einführung der Automation sei Sache der Betriebe; die Behörden hätten vor allem die Aufgabe, für genügenden, gut geschulten technischen Nachwuchs zu sorgen, ohne den die Automation nicht möglich sei.

Der Interpellant war befriedigt.

Eine Interpellation *Schneider* betraf die in der Verordnung des Bundesrates vom 11. April 1961 vorgesehene Lockerung der Mietzinskontrolle. Der Sprecher des Regierungsrates gab bekannt, dass bei den bernischen Gemeinden eine Umfrage bezüglich der allfälligen Lockerung bzw. Aufhebung der Mietzinskontrolle durchgeführt worden sei und dass verschiedene Konferenzen mit den zuständigen Behörden anderer Kantone und den interessierten bernischen Kreisen stattgefunden hätten. Die Meinungen gingen stark auseinander. Der Regierungsrat beantragte dem EVD, in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Kontrolle völlig aufzuheben und in 22 Gemeinden das System der Mietzinsüberwachung einzuführen. Der Entscheid liege beim EVD.

Grossrat Schneider erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Bächtold* wünschte zu wissen, welche Massnahmen der Regierungsrat in den letzten Jahren getroffen habe, um dem Mangel an Technikern abzuholen und was er in Zukunft zu unternehmen gedenke, um die Schülerzahlen an den Techniken zu erhöhen. Der Sprecher des Regierungsrates gab in Beantwortung der Interpellation eingehend Aufschluss über die getroffenen und in Aussicht genommenen Vorkehren.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Grossrat *Michel* (Meiringen) schliesslich wollte wissen, wie weit die Koordination der Stipendienmöglichkeiten, die seitens der Volkswirtschaftsdirektion in Aussicht gestellt worden ist, gediehen sei und ob mit dem Erlass einer neuen Stipendienordnung mit erhöhten Ansetzen gerechnet werden könne. Der Sprecher des Regierungsrates wies darauf hin, dass das kantonale Amt

für Berufsberatung beauftragt sei, die Koordination des Stipendienwesens herbeizuführen. Es gelte vor allem, die bestehenden privaten Stipendienquellen noch besser auszunützen. Mit der neuen Stipendienordnung sei auf Ende des Jahres zu rechnen.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt.

Der Regierungsrat hat am 15. November 1961 das neue Stipendienreglement erlassen.

IV. Einfache Anfragen

Grossrat *Fleury* erkundigte sich nach den Massnahmen, welche der Regierungsrat zur Linderung des Mangels an Arbeitskräften in der Landwirtschaft zu treffen gedenke. Die Antwort des Regierungsrates stellte fest, dass die Ursachen des Mangels nicht in restriktiver Handhabung der Fremdarbeitervorschriften zu suchen seien. Sie lägen vielmehr in den Gründen, die zur Abwanderung einheimischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte führen und in den Schwierigkeiten, denen die Anwerbung geeigneter Fremdarbeiter begegnet. Der Regierungsrat sei bereit, die Aufgaben der mit der Werbung betrauten landwirtschaftlichen Organisationen im Rahmen der eidgenössischen Weisungen zu erleichtern. Der bernische Bauerverband habe die Anfangsmindestlöhne ab 1. Januar 1961 erhöht.

Ob die Brandversicherungsanstalt die von den Feuerwehrkorps angeschafften Schaumlöscher nicht subventionieren könne, wollte Grossrat *Häberli* wissen. Der Regierungsrat stellte fest, dass gemäss Beitragsdekrete eine Subventionierung solcher Löscher durch die Zentralbrandkasse heute nicht möglich sei. Die Bezirksbrandkassen seien an die Vorschriften des Dekretes nicht gebunden und hätten verschiedenenorts Schaumlöscher subventioniert. Anlässlich der Revision des Beitragsdekretes werde zu prüfen sein, ob der Anregung von Grossrat Häberli entsprochen werden könne.

Grossrat *Michel* (Meiringen) erkundigte sich, ob eine konstante Praxis bei der Feststellung der Einkommen im Rahmen der Prüfung von Wohnbausubventionsgesuchen bestehe und ob entsprechende Grundsätze nicht ver-

öffentlicht werden sollten. In seiner Antwort gab der Regierungsrat Auskunft über die Grundsätze bei der Einkommensermittlung, die in Wegleitungen und in Gesuchsformularen aufgeführt seien. Ein neues Kreisschreiben sei daher nicht erforderlich.

Grossrat *Casagrande* verwendete sich für eine gute Orientierung der Gemeinden und der interessierten Kreise über das kommende neue Berufsbildungsgesetz und die Bedingungen zur Erlangung von Stipendien. Der Regierungsrat gab bekannt, welche Vorkehren diesbezüglich ins Auge gefasst sind.

Grossrat *Zürcher* (Jegenstorf) setzte sich dafür ein, dass die Lehrer an der Gewerbeschule Bern wie die staatlichen Lehrkräfte nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk erhalten. Für die Antwort des Regierungsrates wird auf die Motion Dübi verwiesen.

Grossrat *Häberli* wünschte eine Instandstellung der dem Staate gehörenden Wirtschaft «Bärengraben». Der Regierungsrat konnte bekanntgeben, dass die erforderlichen Arbeiten im Gange seien.

Grossrat *Kautz* setzte sich dafür ein, dass Graströcknungsanlagen in Wohngebieten nur bewilligt werden, wenn sie schalldämpfende Einrichtungen enthalten. Der Regierungsrat stellte ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter in Aussicht, mit dem diese aufgefordert werden sollen, Gesuche um Erstellung von Graströcknungsanlagen in Wohngebieten dem Fabrik- und Gewerbeinspektorat zu unterbreiten, damit dieses die geplante Anlage in bezug auf Schalldämpfung überprüfen könne.

Grossrat *Cattin* setzte sich für eine Erleichterung der Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Familienzulageordnung ein. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, das bestehende kantonale Gesetz in bezug auf die Zulagen und die Beiträge umfassend zu überprüfen, sobald die eidgenössische Familienzulageordnung revidiert sei.

Bern, den 24. April 1962.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. Mai 1962.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**